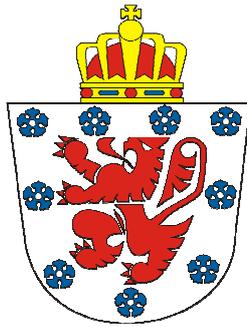


**PARLAMENT
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

23. MÄRZ 2009 - DEKRET ZUR ORGANISATION DES TEILZEIT-KUNSTUNTERRICHTS



**PARLAMENT
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

23. MÄRZ 2009 - DEKRET ZUR ORGANISATION DES TEILZEIT-KUNSTUNTERRICHTS

Übersicht der vorhergehenden Dokumente:

Nummerierte Dokumente:	<i>144 (2008-2009) Nr. 1</i>	Dekretentwurf
	<i>144 (2008-2009) Nr. 2</i>	Abänderungsvorschlag
	<i>144 (2008-2009) Nr. 3</i>	Bericht
Ausführlicher Bericht:	<i>23. März 2009 – Nr. 11 (2008-2009)</i>	Diskussion und Abstimmung

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen
und wir, Regierung, sanktionieren es :

TITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND DEFINITIONEN

Artikel 1 - Anwendungsbereich

Vorliegendes Dekret findet Anwendung auf die Unterrichtseinrichtungen des Teilzeit-Kunstunterrichts, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt, subventioniert oder organisiert werden.

Der Teilzeit-Kunstunterricht kann nur in Unterrichtseinrichtungen angeboten werden, die ausschließlich diese Unterrichtsform organisieren.

Artikel 2 - Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für beide Geschlechter.

Artikel 3 - Definitionen

Für die Anwendung des vorliegenden Dekretes versteht man unter:

1. Ausbildungsprojekt: ergänzendes Ausbildungsprogramm, das von der Kunstakademie angeboten wird und nach dessen Abschluss eine Bescheinigung vergeben wird;
2. Fachbereich: organisatorisch und inhaltlich zusammenhängender Bereich des Teilzeit-Kunstunterrichts;
3. Kernkompetenzen: wesentliche Ziele im Unterrichtsfach oder Fachbereich, die Ausgangspunkt für die Formulierung von Kompetenzerwartungen sind;
4. Kompetenzen: Fähigkeit effizienten Handelns in Bezug auf eine Gruppe verwandter Situationen; die Meisterung dieser Situationen bedarf einerseits der notwendigen Kenntnisse und andererseits der Fähigkeit, diese Kenntnisse im Hinblick auf das Erkennen und Lösen wirklicher Probleme reflektiert und zum angemessenen Zeitpunkt in konkretes Tun umzusetzen; die Kompetenzen können sowohl fachbezogen als auch überfachlich sein;
5. Kompetenzerwartungen: die zu erreichenden Lernergebnisse, die die Schüler jeweils zu einem bestimmten Zeitpunkt erworben haben müssen, um ein erfolgreiches Weiterlernen zu sichern; diese gelten als Mindestanforderungen, die von jedem Schüler erreicht werden müssen;
6. Kunstakademie: Unterrichtseinrichtung des Teilzeit-Kunstunterrichts;
7. Prüfungsbefreiung: Befreiung des Schülers von der Verpflichtung, an einer oder mehreren Prüfungen teilzunehmen;
8. Rahmenpläne: verbindliche Rahmen, die Anforderungen an das Lehren und Lernen in der Schule formulieren; diese beinhalten unter anderem Kernkompetenzen, Kompetenzerwartungen und Bezüge zu den Kompetenzerwartungen; diese letzteren beschreiben Zwischenziele für die verschiedenen Stufen, die wichtige Etappen in der Kompetenzentwicklung darstellen;
9. Studienprogramm: Wochenstundenraster und Lehrpläne pro Fach, Studienrichtung oder Fachbereich;
10. Studienrichtung: einzelnes Fach oder mehrere inhaltlich zusammenhängende Fächer;
11. Stufe: jahrgangsübergreifende Struktur, an deren Ende ein feststehendes Niveau erreicht werden muss, das durch ein Stufenzeugnis oder ein Diplom bestätigt wird;
12. Unterrichtsbefreiung: Befreiung des Schülers von der Verpflichtung, an einem oder mehreren Kursen eines bestimmten Studienjahres oder eines bestimmten Moduls teilzunehmen;

13. Unterrichtsstunde: Einheit von 60 Minuten, während der Unterricht erteilt wird oder andere pädagogische Aktivitäten im Rahmen der schulischen Ausbildung stattfinden.

TITEL II - GESELLSCHAFTLICHER AUFTRAG

Artikel 4 - Auftrag und Zielsetzung

Mit ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit erfüllen die Kunstakademien einen wichtigen gesellschaftlichen Auftrag.

Sie vermitteln künstlerische Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in den Fachbereichen Musik, mündlicher Ausdruck und Schauspielkunst sowie Tanzkunst. Sie berücksichtigen dabei folgende Zielsetzungen:

1. insbesondere bei Kindern und Jugendlichen die Freude an der Kunst wecken und ihnen durch die Vermittlung verschiedener künstlerischer Techniken und das Näherbringen verschiedener Kunstrichtungen den Zugang zur Kunst zu ermöglichen; das besondere Augenmerk gilt hierbei der Grundausbildung im Amateurkunstbereich;
2. bei Jugendlichen künstlerische Begabungen entdecken und fördern und ihnen eine vertiefte künstlerische Ausbildung zuteilwerden lassen, damit sie eventuell ein weiterführendes künstlerisches Studium absolvieren oder einen künstlerischen Beruf ergreifen können.

Der Teilzeit-Kunstunterricht leistet einen Beitrag zur Selbstentfaltung der Schüler, indem er ihnen durch das Erlernen verschiedener künstlerischer Techniken und das Näherbringen verschiedener Kunstrichtungen den Zugang zur Kunst ermöglicht. Auch gibt er den Schülern die notwendigen Mittel und Ausbildungen für eine freie künstlerische Betätigung an die Hand, damit sie ihre eigene schöpferische Kreativität entwickeln.

Die Kunstakademien legen ein besonderes Augenmerk auf die Chancengerechtigkeit. Gerade gesellschaftlich schwächer gestellte Personen und Personen mit einem Migrationshintergrund sind für den Kunstbereich zu sensibilisieren.

Darüber hinaus achten die Kunstakademien darauf, die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zu schützen und zu fördern. Denn die kulturelle Vielfalt ist ein gemeinsames Erbe der Menschheit und soll zum Nutzen aller geachtet und erhalten werden. Die kulturelle Vielfalt schafft eine reiche und vielfältige Welt, wodurch die Wahlmöglichkeiten erhöht und die menschlichen Fähigkeiten und Werte bereichert werden. Die kulturelle Interaktion und Kreativität bereichern und erneuern die kulturellen Ausdrucksformen wesentlich. Diejenigen, die an der Entwicklung der Kultur beteiligt sind, sind maßgebliche Akteure, um den Fortschritt der Gesellschaft insgesamt zu fördern.

Unbedingte Grundlage jeder Bildungs- und Erziehungsarbeit ist:

1. die Anerkennung und Einhaltung der Menschenrechte, wie sie
 - a) in der universellen Erklärung der Menschenrechte, die in der allgemeinen Versammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 verkündet worden sind beziehungsweise
 - b) in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. Mai 1950 festgeschrieben sind;
2. der Schutz und die Veranschaulichung der Sprache sowie die Förderung von Kultur und Identität.

Artikel 5 - Kompetenzen

Das konkrete Bildungsziel aller Kunstakademien ist die Vermittlung von Kompetenzen, die darauf abzielen:

1. einen Beitrag zur Selbstentfaltung der Schüler zu leisten, indem ihnen durch das Erlernen verschiedener künstlerischer Techniken und das Näherbringen verschiedener Kunstrichtungen der Zugang zur Kunst ermöglicht wird;
2. den Schülern die für ein freies künstlerisches Schaffen notwendigen Mittel und Ausbildungen an die Hand zu geben, damit sie ihre eigene schöpferische Kreativität entwickeln;
3. Unterricht anzubieten, der Schüler auf die Anforderungen von weiterführenden künstlerischen Studien vorbereitet.

Jede Kunstakademie hat den Auftrag, allen Schülern zu ermöglichen, sich ein Maximum an Kompetenzen anzueignen, um die Kernkompetenzen und Kompetenzerwartungen zu erreichen.

Artikel 6 - Fachbezogene und überfachliche Kompetenzen

Die inhaltlichen Grundlagen für die Unterrichtsarbeit gehen vom Zusammenhang von fachbezogenen und überfachlichen Kompetenzen aus.

Die fachbezogenen Kompetenzen zielen auf den Erwerb von fachspezifischem Wissen und Können, auf die Anwendung des Wissens und seine Verknüpfung in lebensnahen Handlungszusammenhängen. Die Aneignung fachbezogener Kompetenzen umfasst unter anderem das Erkennen von Zusammenhängen, das Verstehen von Argumenten und Erklärungen, das Bewerten von Thesen und Theorien.

Überfachliche Kompetenzen sind Kompetenzen, die in allen Unterrichtsfächern und im schulischen Leben entwickelt werden. Die überfachlichen Kompetenzen sind eine Grundlage zum Erreichen allgemeiner Bildungsziele und eine wichtige Voraussetzung für die persönliche Entwicklung der Schüler. Sie bilden zudem eine Grundlage für die Entwicklung fachbezogener Kompetenzen.

Die überfachlichen Kompetenzen stehen in engem wechselseitigem Zusammenhang:

1. **Methodenkompetenzen:** Diese umfassen die flexible Nutzung vielfältiger Lern- und Arbeitsmittel sowie Lernstrategien, die es erlauben, Aufgaben zu bewältigen und Probleme zu lösen. Langfristiges Ziel ist die Entwicklung des selbstständigen, zielorientierten, kreativen und verantwortungsbewussten Lernprozesses.
2. **Soziale Kompetenzen:** Diese bezeichnen die Gesamtheit der Fähigkeiten und Einstellungen, um das eigene Verhalten von einer individuellen Handlungsorientierung verstärkt auf eine gemeinschaftliche auszurichten. Die Schüler bringen ihre individuellen Handlungsziele in Einklang mit denen anderer.
3. **Personale Kompetenzen:** Diese sind ausgerichtet auf die Fähigkeit der Schüler, als Individuum Chancen, Anforderungen und Grenzen in allen Lebenslagen zu erkennen. Dies beinhaltet unter anderem das Ausbilden von Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl, das Erkennen der eigenen Stärken und Schwächen mit dem Ziel der kritischen Selbstwahrnehmung und die Entwicklung einer kritischen Urteilsfähigkeit.

Kompetenzorientiert zu unterrichten heißt, dass der Schüler im Zentrum des Unterrichtsgeschehens steht. Schüler sollen dabei zunehmend selbst Initiative und Verantwortung für ihr Lernen übernehmen. Dies setzt voraus, dass Nützlichkeit, Sinn und Anwendbarkeit schulischen Lernens für Schüler ersichtlich sind.

Lernen ist ein einzigartiger, persönlicher und konstruktiver Vorgang. Um Schülern optimale Lernchancen zu bieten und zugleich die fachlichen, institutionellen und gesellschaftlichen Ansprüche zu erfüllen, bedarf es eines breiten Spektrums schul- und unterrichtsorganisatorischer und methodisch-didaktischer Entscheidungen.

Kompetenzorientierter Unterricht findet eine Balance zwischen Fördern und Fordern, indem er gestufte Ziele setzt, die die Schüler herausfordern, ohne sie resignieren zu lassen.

In der schulischen Bildung und Ausbildung sind die Erziehung zum eigenverantwortlichen und selbständigen Lernen und die Förderung der Leistungsbereitschaft wichtige Voraussetzungen, die zum lebenslangen Lernen befähigen.

Artikel 7 - Studienprogramm und Lehrplan

§ 1 - Jeder Schulträger erstellt oder übernimmt für seine Kunstakademien Studienprogramme oder Lehrpläne pro Studienrichtung und pro Stufe.

Die Lehrpläne enthalten erkennbar die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen.

Darüber hinausgehende Kompetenzen werden ebenfalls als Ziele in die entsprechenden Lehrpläne aufgenommen.

§ 2 - Die Studienprogramme und die Lehrpläne werden der Regierung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Regierung überprüft, ob sie die in §1 Absatz 2 angeführte Bedingung erfüllen.

Falls die Regierung Studienprogramme oder Lehrpläne nicht genehmigt, werden sie vom Schulträger angepasst und der Regierung erneut zur Genehmigung vorgelegt. Zwischenzeitlich wendet der Schulträger für die betroffenen Kunstakademien Studienprogramme und Lehrpläne an, die die Regierung für diesen Zeitraum festlegt.

Artikel 8 - Pädagogische Freiheit des Schulträgers und Verbot parteipolitischer Tätigkeit

§ 1 - Auf Vorschlag des in Titel VIII Kapitel II vorgesehenen Pädagogischen Rates entscheidet der Schulträger frei über die didaktischen Grundlagen und pädagogischen Methoden in seinen Kunstakademien.

§ 2 - Jegliche parteipolitische Tätigkeit und Propaganda sowie jegliche Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht sind den Kunstakademien, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft subventioniert werden, untersagt.

Unlauterer Wettbewerb zwischen den Kunstakademien ist verboten.

TITEL III - STRUKTUR

KAPITEL I - FACHBEREICHE UND STUFEN

Artikel 9 - Fachbereiche

Der Teilzeit-Kunstunterricht umfasst folgende Fachbereiche, die von den Kunstakademien im Rahmen des verfügbaren Stundenkapitals organisiert werden:

1. Musik: Schwerpunkte sind die musikalische Früherziehung, die Musikerziehung, der Instrumentalunterricht, der Gesang, das Ensemblespiel und die Dirigentenausbildung;
2. Mündlicher Ausdruck und Schauspielkunst: Schwerpunkte sind die Diktion, die Deklamation und die Schauspielkunst;
3. Tanzkunst: Schwerpunkt ist das klassische Ballett.

Artikel 10 - Stufen

In den in Artikel 9 angeführten Fachbereichen werden vier Stufen organisiert:

1. eine Unterstufe, die die Vorbereitungskurse umfasst;

2. eine Mittelstufe, die den ersten Teil der künstlerischen Grundausbildung umfasst;
3. eine Oberstufe, die die künstlerische Grundausbildung abschließt;
4. eine Exzellenzstufe, die die weiterführende künstlerische Ausbildung umfasst und Schüler auf weiterführende künstlerische Studien vorbereitet.

In den in Absatz 1 angeführten Stufen gelten folgende Zielsetzungen:

1. den Schülern die Fähigkeiten zu vermitteln, die für den Verbleib und die Weiterentwicklung des Schülers im Teilzeit-Kunstunterricht notwendig sind;
2. den Schülern die Möglichkeit zu geben, sich künstlerisch zu betätigen.

Darüber hinaus kann der Schulträger in den einzelnen Fachbereichen eine künstlerische Früherziehung anbieten. Im Fachbereich Musik ist dies verpflichtend.

KAPITEL II - UNTERRICHTSANGEBOT

Artikel 11 - Grundangebot

Die Kunstakademien bieten im Rahmen ihres verfügbaren Stundenkapitals die nachstehend unter den Buchstaben a), b) und c) angeführten Fachbereiche verpflichtend an. Diese Fachbereiche werden pro Schuljahr angeboten, mit Ausnahme des Fachs „Dirigentenausbildung“, das zyklisch angeboten werden kann.

a) Der Fachbereich Musik umfasst folgende Fächer:

1. Musikalische Früherziehung
2. Musikerziehung
3. Harmonielehre
4. Kontrapunkt
5. Fuge
6. Musikgeschichte
7. Instrument: Blasinstrumente, Schlaginstrumente, Tasteninstrumente, Streichinstrumente, Zupfinstrumente
8. Instrumentalensemble
9. Kammermusik
10. Gesang
11. Lied
12. Chorgesang
13. Vokalensemble
14. Operschauspiel
15. Dirigentenausbildung

b) Der Fachbereich Mündlicher Ausdruck und Schauspielkunst umfasst folgende Fächer:

1. Diktion
2. Deklamation
3. Schauspiel
4. Literatur- und Theatergeschichte

c) Der Fachbereich Tanzkunst umfasst folgendes Fach:

Klassisches Ballett

Manche Fächer sind nur in Kombination mit andern oder nach nachgewiesener Vorbildung wählbar. Die genauen Modalitäten werden im Studienprogramm und in der Studienordnung festgelegt.

Artikel 12 - Ausbildungsprojekte

Die Kunstakademien können nach Genehmigung durch die Regierung Ausbildungsprojekte organisieren.

Sie reichen zwecks Genehmigung eines entsprechenden Ausbildungsprojektes einen Antrag bei der Regierung ein, der unter anderem folgende Angaben beinhaltet:

1. das Ausbildungsprogramm und die zu erlangenden Kompetenzen;
2. den Studienumfang und die Studiendauer;
3. die Zulassungsbedingungen;
4. die Höhe der Einschreibegebühren;
5. die zur Verwirklichung benötigten finanziellen Mittel, einschließlich des Stundenkapitals, wobei die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Verfügung gestellten jährlichen Mittel den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten dürfen.

Nach Abschluss eines Ausbildungsprojektes vergeben die Kunstakademien eine Bescheinigung.

TITEL IV - ORGANISATION

KAPITEL I - UNTERRICHTSORGANISATION

Artikel 13 - Unterrichtsorganisation

§ 1 - Die Kunstakademien organisieren ihren Unterricht grundsätzlich als Teilzeitunterricht.

Sie haben die Möglichkeit, ihre Ausbildungen modularisch anzubieten. Die Modalitäten werden in der Studienordnung festgelegt.

§ 2 - Der Unterricht findet in der Regel außerhalb der im Regelschulwesen üblichen Unterrichtszeiten statt.

§ 3 - Der Unterricht kann sowohl als Einzel- als auch als Gemeinschaftsunterricht erteilt werden.

§ 4 - Der Schüler schreibt sich jedes Schuljahr für den Unterricht oder die Unterrichte ein, den oder die er aus dem Angebot ausgewählt hat und für den oder die er die Zulassungsbedingungen erfüllt.

KAPITEL II - ZULASSUNGSBEDINGUNGEN, UNTERRICHTS- UND PRÜFUNGSBEFREIUNGEN SOWIE REGULARITÄT DES SCHÜLERS

Artikel 14 - Zulassungsbedingungen

Die Zulassungsbedingungen zu den einzelnen Studienjahren werden in der Studienordnung festgelegt. Dieser Teil der Studienordnung wird der Regierung zur Genehmigung vorgelegt. Jede Änderung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Regierung.

In der Studienordnung kann vorgesehen werden, dass ein Schüler aufgrund seiner Vorkenntnisse zu einem Studienjahr zugelassen wird, auch wenn er das vorhergehende Studienjahr oder die vorhergehenden Studienjahre nicht belegt beziehungsweise nicht erfolgreich abgeschlossen hat. In diesem Fall erfolgt eine Probezeit, die mit dem Anfang des Schuljahres beginnt und spätestens am 31. Dezember desselben Schuljahres mit der Bewertung durch den Leiter der Kunstakademie und die Lehrpersonen, die den Schüler unterrichten, endet. Die Bewertung wird in einem Protokoll festgehalten, das vom Leiter der Kunstakademie und den betreffenden Lehrpersonen unterzeichnet wird. Fällt die Bewertung negativ aus, wird der Schüler von den vorerwähnten Personalmitgliedern in ein anderes Studienjahr eingestuft.

Niemand wird zu einer Kunstakademie zugelassen, der nicht die in der Studienordnung festgelegten Zulassungsbedingungen erfüllt und die Einschreibegebühr entrichtet hat.

Artikel 15 - Unterrichts- und Prüfungsbefreiungen

Der Leiter der Kunstakademie kann dem Schüler nach Rücksprache mit den betreffenden Lehrern eine Unterrichts- oder Prüfungsbefreiung erteilen. Die Begründung wird in einem Protokoll festgehalten, das vom Leiter der Kunstakademie unterzeichnet wird.

Die Kunstakademien legen die Mindestregeln für die Gewährung von Unterrichts- und Prüfungsbefreiungen in der Studien- beziehungsweise Prüfungsordnung fest. Dieser Teil der Studien- beziehungsweise Prüfungsordnung wird der Regierung zur Genehmigung vorgelegt. Jede Änderung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Regierung.

Artikel 16 - Regulärer Schüler

Als regulärer Schüler gilt der Schüler, der die Zulassungsbedingungen erfüllt, sich gemäß den in der Studienordnung festgelegten Modalitäten fristgerecht eingeschrieben hat und die Einschreibgebühr fristgerecht entrichtet hat.

Der reguläre Schüler nimmt an allen Unterrichtsaktivitäten teil, mit Ausnahme der Aktivitäten, für die er eine Unterrichtsbe freiung erhalten hat.

In der Studienordnung wird festgelegt, in welchem Maße Abwesenheiten zulässig sind. Dieser Teil der Studienordnung wird der Regierung zur Genehmigung vorgelegt. Jede Änderung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Regierung.

KAPITEL III - ORGANISATION DES SCHULJAHRES

Artikel 17 - Dauer des Schuljahres

Die Regierung bestimmt die Dauer eines jeden Schuljahres. Die Schulen müssen zwischen dem 1. September und dem 30. Juni geöffnet sein.

Artikel 18 - Unterrichtsfreie Tage

Die Regierung legt den ersten und den letzten Unterrichtstag fest. Sie bestimmt die unterrichtsfreien Tage und regelt die Bestimmungen über zusätzliche oder außerplanmäßige freie Tage.

An folgenden Tagen findet kein Unterricht statt:

1. an allen Sonntagen,
2. am 1. November,
3. am 11. November,
4. am 15. November,
5. am 24., 25. und 26. Dezember,
6. am 1. Januar,
7. am Ostermontag,
8. am 1. Mai,
9. an Christi Himmelfahrt,
10. am Pfingstmontag.

Artikel 19 - Unterrichtstage

Der Unterricht findet von montags bis samstags statt.

TITEL V - SCHULPROJEKT, STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

Artikel 20 - Allgemeines

Der Schulträger legt auf Vorschlag des Pädagogischen Rates ein Schulprojekt sowie eine Studien- und eine Prüfungsordnung fest, die den Erziehungsberechtigten beziehungsweise dem volljährigen Schüler bei der Einschreibung ausgehändigt und zur Unterschrift vorgelegt werden. Die Unterschrift bezeugt das Einverständnis.

Artikel 21 - Inhalt des Schulprojektes

Das Schulprojekt enthält mindestens folgende Angaben:

1. eine Beschreibung des in der betreffenden Kunstakademie angewandten pädagogischen Gesamtkonzeptes, einschließlich der pädagogischen Methoden;
2. die pädagogische Organisationsstruktur der Kunstakademie;
3. die Maßstäbe zur Beurteilung der Kompetenzentwicklung des Schülers und zur Bewertung seiner Leistungen;
4. die Form und den Zeitpunkt der Mitteilung dieser Bewertungen;
5. die Form der Teamarbeit in der Kunstakademie;
6. eine Information über die Möglichkeiten, die Schülern beziehungsweise ihren Erziehungsberechtigten gegeben werden, um sie betreffende Entscheidungen zu beanstanden;
7. die Art der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und der Schüler am Leben der Kunstakademie.

Das Schulprojekt wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Anfrage zur Kenntnisnahme übermittelt.

Artikel 22 - Inhalt der Studienordnung

Die Studienordnung enthält mindestens folgende Angaben:

1. die Ziele und den Inhalt des jeweiligen Unterrichts, das Ausbildungsprogramm und die Aufteilung der Ausbildung in Studienjahre oder Module;
2. die Zulassungsbedingungen zu den einzelnen Studienjahren;
3. die Einschreibemodalitäten, die Höhe der Einschreibgebühr und die Einschreibe- und Zahlungsfrist;
4. die Rechte und Pflichten des Schülers, insbesondere bezüglich des regelmäßigen Schulbesuchs, und die Modalitäten der Anwesenheitskontrolle;
5. die Modalitäten in Bezug auf Unterrichtsbefreiungen;
6. die Organisation des Schuljahres, einschließlich der Urlaubs- und Ferienregelung;
7. die Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen und das diesbezügliche Verfahren sowie die Möglichkeiten und Modalitäten des Einspruchs gegen diese Maßnahmen.

Artikel 23 - Inhalt der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung enthält mindestens folgende Angaben:

1. die Bewertungskriterien;
2. die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Prüfungsausschüsse;
3. die Art der Prüfung (schriftlich/mündlich);
4. die Prüfungszeiträume;
5. die Modalitäten in Bezug auf Prüfungsbefreiungen;
6. die Öffentlichkeit der Prüfungen;
7. das Verfahren zur Beratung und Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse;
8. die Möglichkeiten und Modalitäten des Einspruchs gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses.

TITEL VI - EINSCHREIBE GEBÜHREN UND SCHULGELD

Artikel 24 - Einschreibegebühren

Der Schulträger kann für den Zugang zu seinen Kunstakademien Einschreibegebühren erheben, die von den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler zu entrichten sind.

Die Höhe der in Absatz 1 erwähnten Einschreibegebühr darf 100 EUR für in Belgien wohnhafte Schüler und 350 EUR für im Ausland wohnhafte Schüler pro Schuljahr nicht überschreiten.

Die Regierung kann Bedingungen festlegen, unter denen gewisse Personengruppen ganz oder teilweise von der Zahlung der Einschreibegebühr befreit werden.

Artikel 25 - Schulgeld

Der Schulträger kann für den Erwerb und die Benutzung von Lehrmaterial sowie die Benutzung von Anlagen und Ausrüstungen Schulgeld erheben, das von den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler zu entrichten ist.

Die Höhe des Schulgeldes darf den Betrag von 100 EUR pro Schuljahr nicht überschreiten.

Die Regierung kann Bedingungen festlegen, unter denen gewisse Personengruppen ganz oder teilweise von der Zahlung des Schulgeldes befreit werden.

TITEL VII - UNTERRICHTSINHALTE, BEWERTUNG UND ZERTIFIZIERUNG

KAPITEL I - UNTERRICHTSINHALTE

Artikel 26 - In den Rahmenplänen beschriebene Kompetenzen

§ 1 - Die Kunstakademien leiten den Schüler an, sich fachbezogene und überfachliche Kompetenzen anzueignen.

§ 2 - Die Rahmenpläne beschreiben Kompetenzen, die für den gesamten Teilzeit-Kunstunterricht pro Fach beziehungsweise Studienrichtung und Stufe festgelegt werden.

§ 3 - Die Regierung legt die Rahmenpläne fest.

§ 4 - Ein Schulträger kann einen Antrag zur Abweichung von den in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen einreichen, falls er der Meinung ist, dass diese keinen ausreichenden Raum bieten, um seine pädagogischen Auffassungen umzusetzen.

Der Träger erläutert im Antrag seine pädagogischen Auffassungen und begründet, inwieweit die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen der Umsetzung seiner Auffassungen im Wege stehen. Der Träger führt zusätzlich seine von den Rahmenplänen abweichenden Kompetenzen an und erläutert sie.

Die Regierung überprüft, ob der Antrag vollständig ist. Ist dies der Fall, untersucht sie:

1. ob die von den Rahmenplänen abweichenden Kompetenzen mit den Grundrechten und Grundfreiheiten vereinbar sind,
2. ob die Qualität des Unterrichts gewährleistet ist und die Gleichwertigkeit des Unterrichts hinsichtlich der Ausstellung der Stufenzeugnisse und Studiennachweise vorliegt.

Im Rahmen ihrer Untersuchung holt die Regierung ein Gutachten der pädagogischen Inspektion und Beratung ein. Diese kann ebenfalls andere Sachverständige zurate ziehen.

Der Träger, der eine Abweichung beantragt, reicht diesen Antrag spätestens am 1. September des Schuljahres ein, der dem Schuljahr vorausgeht, ab dem die Abweichung Anwendung finden soll. Die Regierung entscheidet spätestens am 31. Dezember des vorhergehenden Schuljahres über den Antrag. Bei Stillschweigen der Regierung gilt der Antrag als genehmigt.

KAPITEL II - BEWERTUNG

Artikel 27 - Allgemeines

Die Bewertung ist ein wesentlicher Bestandteil des Lehr- und Lernprozesses. Sie dient dazu, den Entwicklungs- und Leistungsstand eines jeden Schülers festzustellen.

Artikel 28 - Schriftliche Bewertung

Das Ergebnis der Bewertung wird mindestens einmal pro Schuljahr schriftlich festgehalten und kommentiert.

Artikel 29 - Zeugnis

Das Zeugnis gibt in regelmäßigen Zeitabständen sowohl dem Schüler als auch den Erziehungsberechtigten Auskunft über die Bewertung pro Fach beziehungsweise Studienrichtung.

Artikel 30 - Formative Bewertung

Die formative Bewertung dient der Ermutigung und Motivation des Schülers.

Der Schüler wird während seiner gesamten Zeit an der Kunstakademie in allen Unterrichten und sonstigen pädagogischen Aktivitäten formativ bewertet.

Die formative Bewertung wird kontinuierlich in allen Unterrichtsfächern und pädagogischen Projekten vorgenommen.

Die formative Bewertung betrifft die fachbezogenen und überfachlichen Kompetenzen. Sie dient dazu, ständig Hinweise über die Kompetenzentwicklung des Schülers auf seinem Weg zur Aneignung von den in den Rahmenplänen festgelegten Kompetenzen zu geben. Sie misst diese Entwicklung nicht anhand von bestimmten Kriterien, sondern gibt grundlegende Auskünfte über die individuelle Entwicklung des Schülers. Darüber hinaus gibt sie dem Lehrer die Gelegenheit, seine Unterrichtstätigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Schließlich gibt sie dem Klassenrat wichtige Hinweise im Hinblick auf die Organisation von Begleit- und Fördermaßnahmen.

Artikel 31 - Normative Bewertung

Die normative Bewertung dient dazu, dem Schüler, den Erziehungsberechtigten und dem Klassenrat Hinweise zu geben, in welchem Maße der Schüler die anzustrebenden oder zu erwerbenden Kompetenzen erreicht hat. Dies erfolgt anhand von Normen, die für alle Schüler gleich sind und ihnen vorher mitgeteilt worden sind.

Bei der Versetzung und der Vergabe der Stufenzeugnisse und Studiennachweise sind die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen von ausschlaggebender Bedeutung.

Artikel 32 - Organisation der Prüfungen

§ 1 - Die Prüfungen werden entsprechend der Prüfungsordnung unter Beachtung der §§2 bis 6 durchgeführt.

§ 2 - Die Schüler sind verpflichtet, an allen Prüfungen aller Fächer teilzunehmen, für die sie eingeschrieben sind, mit Ausnahme der Fächer, für die sie eine Prüfungsbefreiung erhalten haben.

§ 3 - Für die Schüler, die aus triftigen Gründen an den Prüfungen nicht teilnehmen können, werden zeitversetzte Prüfungen organisiert. Der Leiter der Kunstakademie entscheidet über die Annehmbarkeit der Begründung.

§ 4 - Die Kunstakademien können Nachprüfungen organisieren. Die Modalitäten werden in der Prüfungsordnung festgelegt.

§ 5 - Die Prüfungen finden entweder öffentlich oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 6 - Die Prüfungen werden durch einen Prüfungsausschuss bewertet, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. bei Jahres- oder Modulabschlussprüfungen und Stufenprüfungen in Musikerziehung (alle Stufen): der Leiter der Kunstakademie, der beziehungsweise die Lehrer, der beziehungsweise die den Schüler unterrichtet hat beziehungsweise haben, und mindestens zwei andere Fachlehrer;
2. bei Jahres- oder Modulabschlussprüfungen und Stufenprüfungen im Instrumentalunterricht, in mündlichem Ausdruck und Schauspielkunst sowie in Tanzkunst:
 - a) für die Unterstufe: der Leiter der Kunstakademie und die Lehrperson, die den Schüler unterrichtet hat;
 - b) für die Abschlussprüfungen der Mittel-, Ober- und Exzellenzstufe: der Leiter der Kunstakademie, der beziehungsweise die Lehrer, der beziehungsweise die den Schüler unterrichtet hat beziehungsweise haben.

Der Leiter der Kunstakademie ist Vorsitzender eines jeden Prüfungsausschusses. Er kann einen Ersatzvorsitzenden benennen.

Die Beratungen sind vertraulich.

Niemand darf Mitglied eines Prüfungsausschusses sein oder an einer Beratung teilnehmen, wenn über einen Verwandten oder Anverwandten bis zum vierten Grad beraten wird.

KAPITEL III - ZERTIFIZIERUNG

Artikel 33 - Jahreszeugnis, Modulbescheinigung, Stufenzeugnis und Studiennachweise

§ 1 - Wird der Unterricht nach Studienjahren organisiert, erhält der reguläre Schüler am Ende jeden Studienjahres ein Jahreszeugnis.

Wird der Unterricht nach Modulen organisiert, erhält der reguläre Schüler am Ende eines erfolgreich absolvierten Moduls eine entsprechende Bescheinigung.

Dem regulären Schüler, der das letzte Studienjahr oder alle Module einer Stufe erfolgreich absolviert hat, wird das Stufenzeugnis verliehen.

Dem regulären Schüler, der das letzte Studienjahr oder alle Module der Oberstufe erfolgreich absolviert hat, wird der Studiennachweis „Erster Preis“ verliehen.

Dem regulären Schüler, der das letzte Studienjahr oder alle Module der Exzellenzstufe erfolgreich absolviert hat, wird der Studiennachweis „Medaille der Kunstakademie“ verliehen.

Dem regulären Schüler, der das letzte Studienjahr oder alle Module der Exzellenzstufe mit mindestens 90 % erfolgreich absolviert hat, wird der Studiennachweis „Medaille der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ verliehen.

§ 2 - Über die Versetzung und Vergabe der vorerwähnten Zeugnisse, Bescheinigungen und Studiennachweise entscheidet der Leiter der Kunstakademie gemeinsam mit allen Lehrpersonen, die den betreffenden Schüler in dem betreffenden Studienjahr oder Modul unterrichtet haben.

Artikel 34 - Abfassen der Stufenzeugnisse und Studiennachweise

Die Regierung legt die Modelle und die Vorschriften bezüglich des Abfassens der Stufenzeugnisse und Studiennachweise fest.

Die Modelle der Jahreszeugnisse und Modulbescheinigungen werden vom Schulträger festgelegt.

Artikel 35 - Kontrolle

Die Regierung kontrolliert, ob die Vergabe der Studiennachweise im Einklang mit den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen erfolgt ist.

Die verliehenen Studiennachweise sind erst rechtskräftig, wenn sie mit dem Stempel der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft versehen worden sind.

Artikel 36 - Verlust eines Studiennachweises

Bei Verlust des Studiennachweises erhält der Schüler eine von der Regierung ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass er den Studiennachweis erhalten hat. Diese Bescheinigung hat denselben Wert wie der Studiennachweis.

TITEL VIII - MITWIRKUNG

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 37 - Ziel

Ziel der Mitwirkung ist es, die Eigenverantwortung und das Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kunstakademie zu fördern.

Artikel 38 - Rechte und Pflichten

Aus diesem Zusammenwirken ergeben sich für alle Beteiligten Rechte und Pflichten. Dies erfordert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller.

KAPITEL II - PÄDAGOGISCHER RAT

Artikel 39 - Allgemeines

Der Schulträger setzt an jeder Kunstakademie einen Pädagogischen Rat ein.

Der Pädagogische Rat hat ein Informations- und Beratungsrecht in allen pädagogischen Fragen und in allen Angelegenheiten, die die Organisation der Kunstakademie betreffen.

Artikel 40 - Aufgaben

Die Aufgaben des Pädagogischen Rates gestalten sich wie folgt:

1. Ausarbeitung des Schulprojektes, das er dem Schulträger zur Genehmigung vorlegt;
2. Ausarbeitung der Studien- und Prüfungsordnung, die er dem Schulträger zur Genehmigung vorlegt;
3. Ausarbeitung von Vorschlägen zur Anschaffung von didaktischem Material;
4. Ausarbeitung von Vorschlägen zur Festlegung der Pädagogik und der Unterrichtsmethoden;
5. Ausarbeitung von Vorschlägen zur Organisation der Fachbereiche und Ausbildungsprojekte;
6. Ausarbeitung von Vorschlägen zur Organisation der internen Qualitätskontrolle der Kunstakademie;
7. Ausarbeitung des Plans für die Weiterbildung des Personals;
8. Koordination der außerschulischen Aktivitäten der Kunstakademie;
9. Erstellung von Gutachten für den Schulträger auf dessen Wunsch hin.

Artikel 41 - Zusammensetzung und Arbeitsweise

Der Pädagogische Rat besteht aus dem Leiter der Kunstakademie, einem Vertreter des Schulträgers sowie aus mindestens fünf Mitgliedern des Lehrpersonals, wobei nach Möglichkeit mindestens eine Lehrperson aus jedem Fachbereich vertreten ist. Der Pädagogische Rat kann beschließen, zwei Vertreter der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schüler als Mitglieder aufzunehmen, unter der Bedingung, dass die beiden letztgenannten Vertreter nicht Mitglieder des Verwaltungsrates des Schulträgers sind.

Alle Mitglieder des Pädagogischen Rates haben Stimmrecht. Der Leiter der Kunstakademie ist Vorsitzender des Pädagogischen Rates.

Der Pädagogische Rat verabschiedet eine Geschäftsordnung.

Er kann Experten zu seinen Sitzungen einladen.

Alle Mitglieder des Pädagogischen Rates außer dem Leiter der Kunstakademie und dem Vertreter des Schulträgers werden während des Monats September für die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl bestimmt. Das Mandat ist erneuerbar.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle definitiv ernannten Personalmitglieder und alle zeitweilig bezeichneten Personalmitglieder, die bis zum Ende des Schuljahres bezeichnet sind. Verliert ein Personalvertreter seine Eigenschaft als Personalmitglied, endet sein Mandat. Es wird ein neuer Vertreter gewählt, der das Mandat beendet. Die in Artikel 70 angeführten Gastreferenten sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

Artikel 42 - Beschlussfähigkeit

Der Pädagogische Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vorschläge des Pädagogischen Rates werden mehrheitlich gefasst. Stimmhaltungen werden nicht berücksichtigt. Der Pädagogische Rat versammelt sich mindestens viermal im Schuljahr.

KAPITEL III - SCHÜLER UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Artikel 43 - Beteiligung der Schüler und Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten und die Schüler sind in die Aktivitäten der Kunstakademien bestmöglich einzubeziehen. Insbesondere bei der internen Evaluation holt die Kunstakademie ihre Meinung ein.

TITEL IX - RECHTE UND PFLICHTEN DES SCHÜLERS UND DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Artikel 44 - Allgemeines

Der Schüler hat das Recht und die Pflicht:

1. am Unterricht und den schulischen Veranstaltungen und Aktivitäten teilzunehmen;
2. an seinem eigenen Bildungsweg mitzuarbeiten.

Artikel 45 - Rechte des Schülers

Der Schüler beziehungsweise die Erziehungsberechtigten haben das Recht:

1. über alle Angelegenheiten, die den Schüler betreffen, informiert zu werden;
2. über den Leistungsstand unterrichtet zu werden;
3. in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden;
4. Entscheidungen, die den Schüler betreffen, zu beanstanden;
5. angehört zu werden, bevor Disziplinarmaßnahmen angewandt werden;
6. seine beziehungsweise ihre Meinung frei zu äußern, und zwar unter Wahrung der physischen und moralischen Integrität der Mitschüler sowie aller Personalmitglieder.

Artikel 46 - Pflichten des Schülers

Der Schüler hat die Pflicht, dazu beizutragen, dass die Aufgaben der Kunstakademie erfüllt werden und das Bildungsziel erreicht wird; er ist insbesondere verpflichtet:

1. die im Rahmen des Unterrichts oder im Interesse eines geordneten Schullebens notwendigen Anordnungen der Personalmitglieder der Kunstakademie zu befolgen und die Studienordnung zu respektieren;
2. alles zu unterlassen, was eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt;
3. die schulischen Anlagen und Ausrüstungen pfleglich zu behandeln.

TITEL X - DISZIPLINARMASSNAHMEN

Artikel 47 - Allgemeines

§ 1 - Der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht und der Schulverweis sind die einzigen Disziplinarmaßnahmen.

Sie werden nur in außergewöhnlichen Fällen verhängt und müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Beanstandungen stehen.

§ 2 - Disziplinarmaßnahmen werden vom Schulträger beziehungsweise seinem Bevollmächtigten ausgesprochen.

Artikel 48 - Vorübergehender Ausschluss

Bei einem vorübergehenden Ausschluss ist der Schüler von allen Unterrichtsstunden und anderen Veranstaltungen der Kunstakademie ausgeschlossen.

Ein Schüler kann im Laufe eines Schuljahres während höchstens zehn Schultagen vorübergehend von allen Unterrichtsstunden ausgeschlossen werden.

Artikel 49 - Schulverweis

Bei einem Schulverweis wird der Schüler für den Rest des Schuljahres von allen Unterrichtsstunden und anderen Veranstaltungen der Kunstakademie ausgeschlossen.

Artikel 50 - Verfahren

Ein vorübergehender Ausschluss von mehr als drei Schultagen oder ein Schulverweis kann nur anhand eines Verfahrens vorgenommen werden, das folgende Grundsätze beachtet:

1. eine vorhergehende Stellungnahme der den Schüler unterrichtenden Lehrer wird eingeholt;
2. der volljährige Schüler beziehungsweise die Erziehungsberechtigten und der urteilsfähige minderjährige Schüler haben Einsicht in die Disziplinarakte;
3. der Schüler wird in Anwesenheit seiner Erziehungsberechtigten sowie gegebenenfalls seines Rechtsbeistandes angehört;
4. die getroffene Entscheidung wird schriftlich begründet und den Erziehungsberechtigten beziehungsweise dem volljährigen Schüler mittels eines Einschreibebriefs zugestellt.

Der diesbezügliche Teil der Studienordnung wird der Regierung zur Genehmigung vorgelegt.

TITEL XI - ANERKENNUNG UND SUBVENTIONIERUNG

KAPITEL I - ANERKENNUNG

Artikel 51 - Bedingungen

Eine Kunstakademie wird anerkannt, wenn sie:

1. unter der Verantwortung eines Schulträgers steht;
2. in Räumlichkeiten untergebracht ist, die den Hygiene- und Sicherheitsvorschriften entsprechen;
3. ausschließlich Teilzeit-Kunstunterricht anbietet;
4. den im vorliegenden Dekret festgelegten gesellschaftlichen Auftrag verwirklicht und die von der Regierung festgelegten Kernkompetenzen vermittelt;
5. einem Studienprogramm folgt, das durch die Regierung genehmigt wurde;
6. über ausreichend Lehrmittel und über eine angepasste Schulausrüstung verfügt;
7. den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über die Regelung des Sprachengebrauchs im Unterrichtswesen entspricht;
8. den Bestimmungen über die Ferien- und Unterrichtszeit entspricht;
9. sich der Kontrolle der Regierung unterwirft, was die Einhaltung der in den Nummern 1 bis 8 angeführten Bedingungen betrifft.

Artikel 52 - Anerkennungsverfahren

Die Regierung erteilt die Anerkennung. Sie gilt ab dem ersten Tag eines Schuljahres und kann nicht rückwirkend ausgesprochen werden.

Die Regierung legt das Anerkennungsverfahren fest.

Artikel 53 - Aufhebung der Anerkennung

Die Regierung kann die Anerkennung einer Kunstakademie rückgängig machen, wenn diese eine oder mehrere Bedingungen des Artikels 51 nicht mehr erfüllt.

Die Regierung legt das Verfahren fest, demgemäß die Anerkennung rückgängig gemacht wird. Das Verfahren enthält ausreichend Verteidigungsmittel.

Artikel 54 - Vergabe von Abschlüssen

Von Rechts wegen kann der Schulträger einer anerkannten Kunstakademie die in Artikel 33 vorgesehenen Studiennachweise ausstellen.

KAPITEL II - SUBVENTIONIERUNG

Abschnitt 1 - Funktionssubventionen

Artikel 55 - Anrecht

Eine anerkannte Kunstakademie, die am 30. September eines Schuljahres mindestens 600 Schüler zählt, hat ab Beginn des betreffenden Schuljahres Anrecht auf Funktionssubventionen.

Artikel 56 - Verwendung der Funktionssubventionen

Die Funktionssubventionen werden verwendet, um:

1. Funktions- und Ausstattungskosten zu decken;
2. Schulbücher und pädagogisches Material zu erwerben, das den Schülern kostenlos zur Verfügung gestellt wird;
3. Gebäude, Räumlichkeiten, Mobiliar und Installationen zu kaufen oder zu mieten;
4. Kosten für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten sowie für die Rückzahlung von Darlehen für Infrastrukturmaßnahmen zu tragen.

Artikel 57 - Auszahlungsmodalitäten

Die Funktionssubventionen werden den Schulträgern ab Beginn des Haushaltsjahres monatlich in Zwölfteilen ausgezahlt.

Artikel 58 - Höhe der Funktionssubventionen

Der Schulträger einer Kunstakademie erhält für jeden regulären Schüler einen jährlichen Betrag von 30 EUR.

Stichtag für die Berechnung ist der letzte Schultag des Monats September. Berücksichtigt werden die regulären Schüler.

Der in Absatz 2 festgelegte Betrag der Funktionssubventionen wird jedes Jahr im Monat September der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (vollständiger Index) angepasst.

Als Basisindex gilt dabei der Index des Monats September 2009, als neuer Index gilt der Index des Monats September des Jahres der Anpassung.

Abschnitt 2 - Gehaltssubventionen

Artikel 59 - Anrecht

§ 1 - Der Schulträger einer anerkannten Kunstakademie hat für die Personalmitglieder der Kategorie Direktions- und Lehrpersonal ab Beginn des Schuljahres Anrecht auf Gehaltssubventionen, wenn:

1. die Kunstakademie mindestens 600 reguläre Schüler zählt;
2. es sich um Personalmitglieder handelt, die:
 - a) die bürgerlichen und politischen Rechte besitzen;
 - b) Inhaber eines auf Grundlage der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen festgelegten erforderlichen Befähigungsnachweises sind oder die in den Genuss einer dienstrechtlich vorgesehenen Diplomabweichung gekommen sind;
 - c) durch ihren Gesundheitszustand weder die Gesundheit der Schüler noch die der anderen Personalmitglieder in Gefahr bringen;
 - d) den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in Bezug auf die Sprachenregelung entsprechen;
 - e) falls sie zeitweilig beschäftigt sind, unter Beachtung der Bestimmungen über die Wiedereinberufung in den Dienst oder die Wiederbeschäftigung zeitweilig bezeichnet beziehungsweise eingestellt sind.

Die Gehaltssubventionen werden monatlich direkt an die Personalmitglieder der Kunstakademien ausgezahlt.

§ 2 - Die von der Kunstakademie gemäß Artikel 70 beschäftigten Gastreferenten werden auf Honorarbasis eingestellt und besoldet.

Der finanzielle Gegenwert einer Jahresstunde aus dem Stundenkapital entspricht dem Jahresbruttogehalt eines Lehrers der Gehaltsstufe II+ (Gehaltstabelle II+ - Stichtag 30. September des betreffenden Schuljahres) mit einem finanziellen Dienstalder von fünf Jahren geteilt durch 20. Eine entsprechende Umwandlung des Stundenkapitals wird vor Beginn eines akademischen Jahres mitgeteilt.

Der in Anwendung von Absatz 2 gewährte Betrag, der am Ende des betreffenden Schuljahres nicht verwendet wurde, wird rückerstattet. Der Schulträger übermittelt zu diesem Zweck und zwecks Überprüfung durch die Regierung am Ende des Schuljahres die entsprechenden Belege.

Artikel 60 - Beteiligung an den Gehaltssubventionen durch den Schulträger

Im Rahmen eines Vertrags zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und einem Schulträger einer Kunstakademie kann dieser sich an den Gehaltssubventionen beteiligen. In diesem Vertrag werden die genauen Modalitäten für diese Beteiligung geregelt.

Abschnitt 3 - Rückforderungen und Strafmaßnahmen

Unterabschnitt 1 - Rückforderungen

Artikel 61 - Prinzip

§ 1 - Die Regierung fordert zu Unrecht ausgezahlte Funktionssubventionen zurück. Dies kann anhand einer Einbehaltung der ausstehenden Funktionssubventionen erfolgen.

§ 2 - Die Regierung fordert zu Unrecht ausgezahlte Gehälter zurück, wenn der ununterbrochene Zeitraum, während dem diese ungerechtfertigte Zahlung bereits erfolgt, nicht mehr als drei Jahre beträgt. Ist die Zahlung nicht auf einen Fehler der Regierung zurückzuführen, fordert die Regierung diese Zahlungen unabhängig vom Zeitraum zurück.

In außergewöhnlichen Fällen kann die Regierung ganz oder teilweise von einer Rückforderung absehen. Diese Möglichkeit besteht, wenn die zu Unrecht erfolgte Bezahlung auf einen Fehler der Regierung zurückzuführen ist und wenn das betroffene Personalmitglied den Erhalt des Betrages in Beachtung des Grundsatzes der Gutgläubigkeit als unumstößlich betrachten kann.

Artikel 62 - Verjährung

Die Vorschrift, die in Artikel 61 angeführte Rückforderung vorzunehmen, verjährt innerhalb eines Jahres, wenn es sich um Gehälter handelt, beziehungsweise innerhalb von zwei Jahren, wenn es sich um Funktionssubventionen handelt, wobei diese Frist am 1. Januar beginnt, der dem Zeitpunkt der Auszahlung folgt.

In Abweichung von Absatz 1 beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre, falls die Berechnung der ausgezahlten Gehälter oder Funktionssubventionen aufgrund betrügerischer Handlungen oder falscher Angaben erfolgt ist.

Unterabschnitt 2 - Strafmaßnahmen

Artikel 63 - Einbehaltung von Funktionssubventionen

§ 1 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 61 führen folgende Übertretungen zu Strafmaßnahmen:

1. das Fehlen des in Artikel 21 angeführten Schulprojektes sechs Monate nach Inkrafttreten des Dekretes oder nach der Gründung einer Kunstakademie;
2. das Fehlen der in Artikel 22 und 23 angeführten Studien- und Prüfungsordnung.

§ 2 - Wird eine der in §1 angeführten Übertretungen festgestellt, werden die ausstehenden Funktionssubventionen nach Verwarnung für die Dauer der Übertretung einbehalten.

Der Betrag der Einbehaltung darf 20 % der Funktionssubventionen, die der Schulträger für das laufende Schuljahr erhalten soll, nicht übersteigen.

Artikel 64 - Rückerstattung von Funktionssubventionen

§ 1 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 61 führen folgende Übertretungen zu Strafmaßnahmen:

1. eine unzureichende Unterrichtsqualität einer an einer Kunstakademie angebotenen Ausbildung, die bei der in Artikel 80 angeführten externen Evaluation festgestellt wurde;
2. Verstöße gegen die in Artikel 14 angeführten Zulassungsbedingungen;
3. Missbräuche bei der Verwendung der in den Artikeln 55 bis 58 angeführten Funktionssubventionen;
4. die Nichtachtung der in den Artikeln 47 bis 50 angeführten Grundsätze in Bezug auf das Disziplinarverfahren;
5. die Nichtachtung der in Artikeln 17 bis 19 enthaltenen Bestimmungen über die Dauer eines Schuljahres sowie die Urlaubs- und Ferienregelung.

§ 2 - Wird bei einer Kunstakademie eine der in §1 angeführten Übertretungen festgestellt, müssen bereits ausbezahlte Funktionssubventionen rückerstattet werden.

Die Rückerstattung darf 20 % der Funktionssubventionen, die der Schulträger für das vorhergehende Schuljahr erhalten hat, nicht übersteigen.

Artikel 65 - Verfahren

Die Regierung legt die Regeln bezüglich der Feststellung der in Artikel 63 und 64 angeführten Übertretungen und der Strafmaßnahmen fest. Dieses Verfahren räumt dem Schulträger ausreichend Verteidigungsmittel ein.

TITEL XII - PERSONAL

UNTERTITEL I - STELLEN- UND STUNDENKAPITAL

KAPITEL I - ANRECHT

Artikel 66 - Mindestschülerzahl

Die in dem vorliegenden Untertitel festgelegten Stellen und Stunden werden solange gewährt, wie eine Kunstakademie mindestens 600 reguläre Schüler zählt. Stichtag ist der letzte Schultag des Monats Januar. Erreicht eine Kunstakademie diese Schülerzahl nicht, erfolgt ab dem darauf folgenden Schuljahr keine Subventionierung mehr.

In Abweichung von Absatz 1 ist bei einer Gründung einer Kunstakademie der erste Stichtag der 30. September des ersten Schuljahres.

KAPITEL II - DIREKTION

Artikel 67 - Leiter einer Kunstakademie

Der Leiter einer Kunstakademie übernimmt die Direktion der Einrichtung. Dieses Amt ist unteilbar. Der Leiter der Kunstakademie ist von jeglicher Unterrichtstätigkeit befreit.

An jeder Kunstakademie wird für das betreffende Amt eine Vollzeitstelle subventioniert.

KAPITEL III - LEHRPERSONAL

Artikel 68 - Berechnungsweise

Der Schulträger erhält für jeden an einer Kunstakademie eingeschriebenen regulären Schüler 0,5 Stunden.

Dieses Stundenkapital gilt für vier Schuljahre, es sei denn, die Schülerzahl steigt oder sinkt um 10 %. In diesem Fall erfolgt eine Neuberechnung gemäß Absatz 1. Dieses neue Stundenkapital gilt wiederum für vier Schuljahre, es sei denn, es erfolgt erneut eine Neuberechnung.

Erster Stichtag für die Berechnung des Stundenkapitals ist der letzte Schultag des Monats Januar 2008. Bei einer Gründung einer Kunstakademie ist der erste Stichtag der 30. September des ersten Schuljahres.

Artikel 69 - Abweichung für bereits bestehende Kunstakademien

In Abweichung von Artikel 68 wird das Stundenkapital, das den bereits bestehenden Kunstakademien im Schuljahr vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes gewährt wurde, um 60 Stunden erhöht und für vier Jahre eingefroren.

Artikel 70 - Gastreferenten

Der Schulträger kann bis zu 5 % des gemäß den Artikeln 68 und 69 gewährten Stundenkapitals für die Einstellung von Gastreferenten verwenden.

Die Verwendung des in Absatz 1 angeführten Stundenkapitals darf keine Zurdispositionsstellung wegen Stellenmangels zur Folge haben.

KAPITEL IV - VERWALTUNGSPERSONAL

Artikel 71 - Verwaltungspersonal

An jeder Kunstakademie wird eine Vollzeitstelle als Leitender Verwaltungssekretär und eine Vollzeitstelle als Verwaltungssekretär subventioniert.

UNTERTITEL II - AUFTRAG AN DIE PERSONALMITGLIEDER

Artikel 72 - Allgemeines

Die Aufträge der Personalmitglieder umfassen die Dienstleistungen, die notwendigerweise zur Ausübung des jeweiligen Amtes gehören, und weitere Aufgaben, die zur Verwirklichung des Schulprojektes dienen.

Artikel 73 - Festlegung

Der Schulträger oder der Leiter der Kunstakademie legt nach Rücksprache mit den betreffenden Personalmitgliedern die Aufträge schriftlich und in ausgewogener Weise fest, für deren Erfüllung sie ihre ganze berufliche Kompetenz einsetzen müssen.

Artikel 74 - Leiter der Kunstakademie

Der Auftrag des Leiters der Kunstakademie umfasst folgende Aufgaben:

1. die pädagogische und organisatorische Führung der Kunstakademie im Auftrag des Schulträgers;
2. die Umsetzung des gesellschaftlichen Auftrags und des Schulprojektes;
3. die Führung und Begleitung des Personals;
4. die Zusammenarbeit mit den Personalmitgliedern, dem Pädagogischen Rat, den anderen Vertretungsorganen der Kunstakademie und dem in dem Gesetz vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Beamten dieser Behörden angeführten Konzertierungsausschuss;
5. die Vertretung der Kunstakademie nach außen;
6. den regelmäßigen Kontakt zu den Amateurkunstvereinen;
7. den regelmäßigen Kontakt zu Kultureinrichtungen und -vereinigungen im In- und Ausland;
8. die Beratung der Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten;
9. die Unterrichtsverteilung;
10. das Aufstellen der Wochenstundenpläne und der Jahrespläne;
11. die Gewährleistung des Unterrichts;
12. die Leitung der Prüfungsausschüsse und anderer schulischer Konferenzen,
13. die Organisation von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen;
14. die persönliche ständige Fort- und Weiterbildung;
15. die Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlich und verordnungsrechtlich relevanten Bestimmungen und der Studien- und Prüfungsordnung;
16. die Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
17. alle sonstigen Aufgaben, die zur Verwirklichung des Schulprojektes beitragen.

Artikel 75 - Lehrpersonal

Der Auftrag eines jeden Mitglieds des Lehrpersonals umfasst folgende Aufgaben:

1. den Unterrichtsauftrag, das heißt die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Unterrichtsstunden und der anderen pädagogischen Aktivitäten in Anwendung des Lehrplans;
2. den Erziehungsauftrag, das heißt die regelmäßige und persönliche Betreuung des Schülers und die Entwicklung seines Verantwortungsbewusstseins;
3. die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen,
4. die Teilnahme an pädagogischen Konferenzen;
5. die Teilnahme an Teambesprechungen und sonstigen Versammlungen des Lehrerkollegiums;
6. das Erteilen von Vertretungsstunden;
7. die Mitwirkung an der internen und externen Evaluation der Kunstakademie;
8. das Verfassen von Berichten und Zeugnissen;
9. die Gestaltung eines Stoffverteilungsplanes;
10. die Verbesserung von Schülerarbeiten und die regelmäßige Bewertung der Schüler;
11. die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts;
12. alle sonstigen Aufgaben, die zur Verwirklichung des Bildungsauftrags und des Schulprojektes beitragen.

Artikel 76 - Verwaltungspersonal

Der Aufgabenbereich des Verwaltungssekretärs umfasst alle administrativen, organisatorischen und Buchhaltungsaufgaben.

Der Aufgabenbereich des Leitenden Verwaltungssekretärs umfasst die Koordination der in Absatz 1 angeführten Aufgaben.

UNTERTITEL III - ARBEITSZEIT

Artikel 77 - Wochenarbeitszeit

§ 1 - Die Dienstleistungen, die der Leiter der Kunstakademie und das Lehrpersonal zwecks Wahrnehmung des in den Artikeln 72 bis 75 festgelegten Auftrags erbringen, belaufen sich bei einer Vollzeitbeschäftigung pro Woche durchschnittlich auf 38 Stunden zu 60 Minuten. Der Durchschnitt wird innerhalb einer Referenzperiode von vier Monaten ermittelt.

Die wöchentliche Arbeitszeit darf in keinem Fall 50 Stunden überschreiten.

Im Rahmen der in Absatz 1 angeführten Arbeitszeit unterrichten die Lehrpersonen bei einer Vollzeitbeschäftigung 20 Stunden zu 60 Minuten, mit Ausnahme der Lehrer für Klavierbegleitung, die 24 Stunden zu 60 Minuten unterrichten.

§ 2 - Die Dienstleistungen, die das Verwaltungspersonal zwecks Wahrnehmung des in Artikel 76 festgelegten Auftrags erbringt, belaufen sich bei einer Vollzeitbeschäftigung auf 36 Stunden zu 60 Minuten. Der Durchschnitt wird innerhalb einer Referenzperiode von vier Monaten ermittelt.

Die wöchentliche Arbeitszeit darf in keinem Fall 50 Stunden überschreiten.

UNTERTITEL IV - BESOLDUNG

Artikel 78 - Besoldungsstatut

Der Königliche Erlass vom 15. April 1958 über das Besoldungsstatut des Lehr- und wissenschaftlichen sowie des ihm gleichgestellten Personals des Ministeriums des Unterrichtswesens findet Anwendung auf den Teilzeit-Kunstunterricht.

TITEL XIII - QUALITÄTSKONTROLLE UND SCHULBEGLEITUNG

Artikel 79 - Interne Evaluation

Die Kunstakademien wachen ständig und eigenverantwortlich über die Qualität ihrer Ausbildungsaktivitäten.

Der Schulträger trägt dafür Sorge, dass seine Kunstakademien sich mindestens alle drei Jahre einer internen Evaluation unterziehen. Er beauftragt den jeweiligen Pädagogischen Rat mit der Organisation dieser Evaluation. Die Regierung prüft im Rahmen der externen Evaluation, ob die interne Evaluation stattgefunden hat.

Die Kunstakademie bezieht Schüler und Erziehungsberechtigte sowie außenstehende Experten aus dem Kunstbereich in die interne Evaluation ein.

Bei der internen Evaluation arbeiten die Kunstakademien nach Möglichkeit mit anderen belgischen oder ausländischen Kunsteinrichtungen, Hochschulen, Universitäten oder sonstigen zweckdienlichen Einrichtungen zusammen. Sie überprüfen, in welchem Maße ihre Organisationsstruktur, die angewandten Methoden und die Ergebnisse der Ausbildungsaktivitäten mit den Zielen des im vorliegenden Dekret festgelegten gesellschaftlichen Auftrages und ihres jeweiligen Schulprojektes übereinstimmen, halten Rücksprache mit Vertretern der Amateurlustvereine und unterbreiten Vorschläge zur künftigen Entwicklung des Teilzeit-Kunstunterrichts. Die Ergebnisse und Vorschläge dieser Evaluierung werden in einem Bericht festgehalten, der anschließend der Regierung zugestellt wird.

Der Schulträger trägt den Resultaten der internen Evaluation Rechnung.

Artikel 80 - Externe Evaluation

§ 1 - Die Regierung setzt eine Kommission ein, die sich mit der externen Evaluation der Kunstakademien und des Teilzeit-Kunstunterrichts befasst.

Ziel dieser Evaluation ist es:

1. zu überprüfen, ob und in welchem Maße die Kunstakademien dem in vorliegendem Dekret festgelegten gesellschaftlichen Auftrag gerecht werden;
2. der Regierung, den Schulträgern und den Kunstakademien Vorschläge zur Schulentwicklung zu unterbreiten.

§ 2 - Die Kommission setzt sich zusammen aus:

1. zwei Personalmitgliedern des Unterrichtswesens, die von der Regierung mit der Aufgabe der externen Evaluation von Schulen beauftragt sind;
2. einem Personalmitglied des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Abteilung „Kulturelle Angelegenheiten“;
3. einem Experten aus dem Kunstbereich.

§ 3 - Die externe Evaluation findet in der Regel alle fünf Jahre statt. Sie kann auch auf Antrag des Schulträgers durchgeführt werden.

§ 4 - Die Kommission erstellt einen Bericht, der dem Schulträger vorgelegt wird. Der Schulträger ist berechtigt, dem Bericht eine schriftliche Stellungnahme beizufügen. Der Bericht und die etwaige Stellungnahme werden der Regierung und dem Ministerium übermittelt.

§ 5 - Sollten nach Auffassung der Regierung die Ergebnisse der von dieser externen Kommission durchgeführten Qualitätskontrolle zeigen, dass die Qualität der Ausbildungsaktivitäten an einer Kunstakademie unzureichend ist, legt der Schulträger der betreffenden Kunstakademie innerhalb von sechs Monaten einen Plan vor, in dem er die Maßnahmen anführt, die er zur Beseitigung der festgestellten Mängel treffen wird.

Anschließend unterrichtet der Schulträger die Regierung jährlich in einem detaillierten Bericht über die Ausführung dieses Plans und über die Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen. In einem von der Regierung festgelegten Zeitraum nimmt sie erneut eine externe Evaluation vor. Die Ergebnisse werden in einem Bericht festgehalten. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Qualität weiterhin unzureichend ist, kann die Regierung die in Artikel 64 erwähnte Rückerstattung von Funktionssubventionen einfordern.

§ 6 - Die Kommission wahrt die Vertraulichkeit der Ergebnisse.

§ 7 - Die Mitglieder haben unter bestimmten Bedingungen, die von der Regierung festgelegt werden, Anrecht auf Anwesenheitsgelder und Fahrtkostenentschädigungen.

Artikel 81 - Schulbegleitung

Die Regierung kann Fachkräfte damit beauftragen, eine Kunstakademie oder einzelne Personalmitglieder zu begleiten, um die Qualität ihrer Arbeit zu sichern. Diese Begleitung kann auch auf Antrag des Schulträgers erfolgen.

TITEL XIV - ABÄNDERUNGSBESTIMMUNGEN

KAPITEL I - ÄMTER UND ERFORDERLICHE BEFÄHIGUNGSNACHWEISE

Artikel 82 - Ämter für das Lehrpersonal

In Artikel 6 des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1968 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des Inspektionsdienstes, beauftragt mit der Aufsicht dieser Einrichtungen, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 21. April 2008, wird ein Buchstabe G mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„G. Im Teilzeit-Kunstunterricht:

a) Anwerbungsämter

1. Lehrer für Akkordeon
2. Lehrer für Diktion und Deklamation
3. Lehrer für Flöte
4. Lehrer für Gesang
5. Lehrer für Gitarre

6. Lehrer für Harmonielehre
7. Lehrer für Horn
8. Lehrer für Instrumentalensemble
9. Lehrer für Kammermusik
10. Lehrer für Klarinette
11. Lehrer für klassisches Ballett
12. Lehrer für Klavier
13. Lehrer für Klavierbegleitung
14. Lehrer für Kontrapunkt und Fuge
15. Lehrer für Lied
16. Lehrer für Literatur- und Theatergeschichte
17. Lehrer für Mandoline
18. Lehrer für musikalische Früherziehung
19. Lehrer für Musikerziehung
20. Lehrer für Musikgeschichte
21. Lehrer für Oboe
22. Lehrer für Orgel
23. Lehrer für Posaune und Tuba
24. Lehrer für Saxophon
25. Lehrer für Schauspielkunst
26. Lehrer für Schlagzeug
27. Lehrer für Trompete
28. Lehrer für Violine
29. Lehrer für Violoncello

b) Beförderungssämter

30. Leiter einer Kunstakademie“

Artikel 83 - Erforderliche Befähigungsnachweise für das Lehrpersonal

In den Königlichen Erlass vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Sonder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate, wird ein Kapitel *IIter*, das die Artikel 13sexies und 13septies umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„KAPITEL *IIter* - BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN TEILZEIT-KUNSTUNTERRICHT

Artikel 13sexies - §1 - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels gilt ein Diplom des Kunst-Vollzeithochschulwesens als in der zu unterrichtenden Studienrichtung ausgestellt, wenn die Bezeichnung des Diploms mit der Bezeichnung des betreffenden Amtes überein stimmt oder wenn die Hauptkurse der Ausbildung des Diplominhabers mit dem betreffenden Amt im Zusammenhang stehen.

In letzterem Fall entscheidet die Regierung auf der Grundlage eines Gutachtens der Pädagogischen Inspektion und Beratung, ob das Diplom in der zu unterrichtenden Studienrichtung verliehen worden ist.

§ 2 - Als Lehrbefähigung gilt ein pädagogisches Befähigungsdiplom, das von einer Kunsthochschule ausgestellt worden ist, ein pädagogischer Befähigungsnachweis, der gemäß Artikel 16 verliehen worden ist, oder eine Lehrbefähigung für die Oberstufe des Sekundarunterrichts.

§ 3 - Auf Antrag des Schulträgers können folgende Personalmitglieder durch die Regierung von der Verpflichtung des Besitzes einer Lehrbefähigung befreit werden:

1. die Personalmitglieder, die an einer in der Französischen oder Flämischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Kunstakademie im selben Amt definitiv ernannt oder eingestellt sind;
2. die Inhaber eines Diploms „Erster Preis in Klavierbegleitung“, die sich für eine Stelle als Lehrer für Begleitung bewerben;
3. die Inhaber eines Diploms „Erster Preis in Orchesterleitung“, die sich für eine Stelle als Lehrer für Instrumentalensemble oder Kammermusik bewerben.

Die Befreiung gilt nur für den Schulträger, der den Antrag gestellt hat.

Artikel 13septies - §1 - Für die Ausübung der nachfolgenden Ämter im Fachbereich Musik gelten als erforderliche Befähigungsnachweise:

1. Lehrer für Musikerziehung
 - a) Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts, ausgestellt in einer Studienrichtung des Musikunterrichts, und eine der folgenden Lehrbefähigungen:
 - pädagogisches Befähigungsdiplom in der Studienrichtung „Notenlehre“;
 - pädagogischer Befähigungsnachweis in der Studienrichtung „Musikerziehung“.
2. Lehrer für Musikgeschichte
 - a) Diplom eines Lehrbefähigten der Oberstufe des Sekundarunterrichts im Fachbereich „Kunstgeschichte und Archäologie“, Studienrichtung „Musik“;
 - b) Diplom des höheren Kunstunterrichts, Studienrichtung „Musikgeschichte“, und ein pädagogischer Befähigungsnachweis in Musikgeschichte;
 - c) Diplom eines Laureaten des höheren Kunstunterrichts (alle Studienrichtungen) und ein pädagogischer Befähigungsnachweis in Musikgeschichte.
3. Lehrer für Instrumentalunterricht (verschiedene Studienrichtungen)
 - a) Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Instrumentalunterricht“, ausgestellt in der zu unterrichtenden Studienrichtung, und eine der folgenden Lehrbefähigungen:
 - pädagogisches Befähigungsdiplom in der betreffenden Studienrichtung;
 - pädagogischer Befähigungsnachweis in der betreffenden Studienrichtung.
4. Lehrer für Instrumentalensemble
 - a) Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Orchesterleitung“;
 - b) Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Kammermusik“ und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „Instrumentalunterricht“;
 - c) Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Instrumentalunterricht“ und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „Instrumentalensemble“.
5. Lehrer für Kammermusik
 - a) Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Orchesterleitung“;
 - b) Diplom des Kunst-Hochschulwesens in der Studienrichtung „Kammermusik“ und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „Kammermusik“.
6. Lehrer für Gesang
 - a) Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in den Studienrichtungen „Gesang“ oder „Lied“ und eine Lehrbefähigung im Gesangsbereich.
7. Lehrer für Lied
 - a) Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Lied“ und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „Lied“.

8. Lehrer für Klavierbegleitung
 - a) Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Instrumentalunterricht - Klavier“ und eine Lehrbefähigung in Klavierbegleitung.
9. Lehrer für Musikalische Früherziehung
 - a) Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung der „Musikalische Früherziehung“ und eine der folgenden Lehrbefähigungen:
 - pädagogisches Befähigungsdiplom in der Studienrichtung „Musikalische Früherziehung“;
 - pädagogischer Befähigungsnachweis in der Studienrichtung „Musikalische Früherziehung“.
 - b) Abschlussdiplom des „Institut de Rythmique Jaques-Dalcroze de Belgique“ und eine der folgenden Lehrbefähigungen:
 - pädagogisches Befähigungsdiplom in der Studienrichtung „Musikalische Früherziehung“;
 - pädagogischer Befähigungsnachweis in der Studienrichtung „Musikalische Früherziehung“.
10. Lehrer für Harmonielehre
 - a) Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Fuge“ oder „Kontrapunkt“ oder „Harmonielehre“ und eine der folgenden Lehrbefähigungen:
 - pädagogisches Befähigungsdiplom in der Studienrichtung „Harmonielehre“;
 - pädagogischer Befähigungsnachweis in der Studienrichtung „Harmonielehre“.

Für die vorerwähnten Ämter gelten ebenfalls als erforderliche Befähigungsnachweise:

1. das Diplom eines Lehrbefähigten der Oberstufe des Sekundarunterrichts, das von einer Kunsthochschule in der zu unterrichtenden Studienrichtung verliehen wurde oder wird;
2. das Diplom eines Lizenziaten oder eines Masters, das von einer Kunsthochschule in der zu unterrichtenden Studienrichtung verliehen wurde oder wird, und eine Lehrbefähigung in der betreffenden Studienrichtung.

§ 2 - Für die Ausübung der nachfolgenden Ämter im Fachbereich Mündlicher Ausdruck und Schauspielkunst gelten als erforderliche Befähigungsnachweise:

1. Lehrer für Diktion und Deklamation
 - a) Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Deklamation“ und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „Diktion und Deklamation“, ausgestellt in deutscher Sprache;
 - b) Diplom des Kunst-Hochschulwesens 3. Grades oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Schauspielkunst“ und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „Diktion und Deklamation“, ausgestellt in deutscher Sprache;
 - c) Diplom des Kunst-Hochschulwesens kurzer Studiendauer in der Studienrichtung „Diktion und Deklamation“ und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „Diktion und Deklamation“, ausgestellt in deutscher Sprache.
2. Lehrer für Schauspielkunst
 - a) Diplom des Kunst-Hochschulwesens oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Schauspielkunst“ und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „Schauspielkunst“;
 - b) Diplom des Kunst-Hochschulwesens 3. Grades oder des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Schauspielkunst“ und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „Schauspielkunst“;
 - c) Diplom des Kunst-Hochschulwesens kurzer Studiendauer in der Studienrichtung „Schauspielkunst“ und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „Schauspielkunst“.
3. Lehrer für Literatur- und Theatergeschichte
 - a) Diplom eines Lehrbefähigten der Oberstufe des Sekundarunterrichts in der Studienrichtung „Germanistik“;
 - b) Diplom des höheren Kunstunterrichts in der Studienrichtung „Literatur- und Theatergeschichte“ und ein pädagogischer Befähigungsnachweis in der Studienrichtung „Literatur- und Theatergeschichte“;
 - c) Diplom des höheren Kunstunterrichts des 3. Grades in der Studienrichtung „Theater“ und ein pädagogischer Befähigungsnachweis in der Studienrichtung „Literatur- und Theatergeschichte“;

- d) Diplom eines Lehrbefähigten der Oberstufe des Sekundarunterrichts in der Studienrichtung „Schauspielkunst“, ausgestellt von einer Universität.

Für die vorerwähnten Ämter gelten ebenfalls als erforderliche Befähigungsnachweise:

1. das Diplom eines Lehrbefähigten der Oberstufe des Sekundarunterrichts, das von einer Kunsthochschule in der zu unterrichtenden Studienrichtung verliehen wurde oder wird;
2. das Diplom eines Lizenziaten oder eines Masters, das von einer Kunsthochschule in der zu unterrichtenden Studienrichtung verliehen worden ist, und eine Lehrbefähigung in der betreffenden Studienrichtung.

§ 3 - Für die Ausübung der nachfolgenden Ämter im Fachbereich Tanzkunst gelten als erforderliche Befähigungsnachweise:

1. Lehrer für klassisches Ballett
 - a) fünf Jahre nützliche Erfahrung und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „klassisches Ballett“;
 - b) das Abschlusszeugnis der Oberstufe des Vollzeit-Sekundarunterrichts, das in der Studienrichtung „Tanzkunst“ verliehen worden ist oder wird, sowie drei Jahre nützliche Erfahrung und eine Lehrbefähigung in der Studienrichtung „klassisches Ballett“.

Artikel 84 - Ämter für das Verwaltungspersonal

In Artikel 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 29. August 1966 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Verwaltungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht, abgeändert durch das Dekret vom 27. Juni 2005, werden folgende Ämter hinzugefügt:

„Verwaltungssekretär
Leitender Verwaltungssekretär“

In Absatz 2 Nummer 1 desselben Artikels wird folgendes Amt hinzugefügt:
„Verwaltungssekretär“

In Nummer 2 desselben Absatzes wird folgendes Amt hinzugefügt:
„Leitender Verwaltungssekretär“

Artikel 85 - Erforderliche Befähigungsnachweise für das Verwaltungspersonal

In Artikel 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 19. Juni 1967 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Kandidaten für Anwerbungsämter des Verwaltungs-, Unterhalts-, Fach- und Dienstpersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht, zuletzt abgeändert durch die Dekrete vom 27. Juni 2005 und 26. Juni 2006, wird eine Nummer 2ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„2ter. Verwaltungssekretär: mindestens ein Graduat oder Bachelor;“

KAPITEL II - DIENSTRECHT

Abschnitt 1 - Anwendungsbereich der verschiedenen Dienstrechte

Artikel 86 - Freies subventioniertes Unterrichtswesen

In Artikel 1 §1 Nummer 1 des Dekretes vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums wird nach der Wortfolge „Hochschulunterricht kurzer Studiendauer“ die Wortfolge „sowie für Teilzeit-Kunstunterricht“ eingefügt.

Artikel 87 - Offizielles subventioniertes Unterrichtswesen

In Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren wird nach der Wortfolge „Hochschulunterricht kurzer Studiendauer“ die Wortfolge „sowie für Teilzeit-Kunstunterricht“ eingefügt.

Artikel 88 - Gemeinschaftsunterrichtswesen

In Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 2. März 1995, wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Vorliegender Erlass findet ebenfalls Anwendung auf das Direktions- und Lehrpersonal der Unterrichtseinrichtungen des Teilzeit-Kunstunterrichtes, der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert wird.“

Abschnitt 2 - Möglichkeit zur definitiven Ernennung

Artikel 89 - Freies subventioniertes Unterrichtswesen

In Artikel 46 des Dekretes vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums, abgeändert durch die Dekrete vom 26. Juni 2006 und vom 25. Juni 2007, wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In Abweichung von Absatz 1 darf der prozentuale Anteil der definitiven Einstellungen im Teilzeit-Kunstunterricht höchstens 85 % des Stundenkapitals ausmachen, das für die Anwerbungsämter in der Kategorie des Direktions- und Lehrpersonals zur Verfügung steht.“

Artikel 90 - Offizielles subventioniertes Unterrichtswesen

In Artikel 36 des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, abgeändert durch die Dekrete vom 25. Juni 2007 und vom 23. Juni 2008, wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In Abweichung von Absatz 1 darf der prozentuale Anteil der definitiven Ernennungen im Teilzeit-Kunstunterricht höchstens 85 % des Stundenkapitals ausmachen, das für die Anwerbungsämter in der Kategorie des Direktions- und Lehrpersonals zur Verfügung steht.“

Artikel 91 - Gemeinschaftsunterrichtswesen

In Artikel 38 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, abgeändert durch das Dekret vom 25. Juni 2007, wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In Abweichung von Absatz 1 darf der prozentuale Anteil der definitiven Ernennungen im Teilzeit-Kunstunterricht höchstens 85 % des Stundenkapitals ausmachen, das für die Anwerbungsämter in der Kategorie des Direktions- und Lehrpersonals zur Verfügung steht.“

Abschnitt 3 – Zugang zum Amt des Leitenden Verwaltungssekretärs

Artikel 92 - Freies subventioniertes Unterrichtswesen

In Titel I, Kapitel IV des Dekretes vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums wird ein Artikel 62bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 62bis – In Abweichung von den Artikeln 56 bis 62 wird das Amt des Leitenden Verwaltungssekretärs ab dem 1. September 2009 anhand einer Bezeichnung auf unbestimmte Dauer und anhand einer definitiven Ernennung nach Maßgabe der im offiziellen subventionierten Unterrichtswesen geltenden Bestimmungen vergeben.“

Artikel 93 – Offizielles subventioniertes Unterrichtswesen

In das Dekret vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder der offiziellen subventionierten Unterrichtseinrichtungen und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren wird ein Kapitel IVbis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„KAPITEL IVbis – BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN LEITENDEN VERWALTUNGSSEKRETÄR

Artikel 56.1 – Prinzip

In Abweichung von Kapitel IV wird das Amt des Leitenden Verwaltungssekretärs anhand einer Bezeichnung auf unbestimmte Dauer und anhand einer definitiven Einstellung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen vergeben.

Artikel 56.2 – Zulassungsbedingungen

Eine Person darf dieses Amt bekleiden, wenn sie:

1. eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - a) Bürger der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers sein im Sinne von Artikel 4 §2 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens, die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren;
 - b) den Status als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern besitzen;
 - c) die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus gemäß den Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;
 - d) den Aufenthaltstitel in Anwendung der Artikel 61/2 bis 61/5 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;
2. mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens des ersten Grades verfügt;
3. ihre Bewerbung in der Form und in der Frist eingereicht hat, die im Aufruf an die Bewerber festgesetzt sind;
4. die bürgerlichen und politischen Rechte besitzt;
5. den Milizgesetzen genügt.

Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b) bis d) dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren und der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

Artikel 56.3 - Aufruf und Bewerbung

Der Bewerbungsauftrag wird vom Schulträger in der Zeitung sowie in jeder anderen angemessenen Form veröffentlicht.

Der Aufruf enthält das erforderliche Profil des Leitenden Verwaltungssekretärs und die Zielsetzungen, die während der Bezeichnung verwirklicht werden sollen.

Die Bewerbung wird anhand eines Einschreibens eingereicht.

Artikel 56.4 - Bezeichnung des Leitenden Verwaltungssekretärs

Der Schulträger entscheidet, welcher der Bewerber das Amt bekleiden soll.

Er stützt sich unter anderem auf ein oder mehrere Bewerbungsgespräche und auf die Berufserfahrung.

Artikel 56.5 – Bezeichnung auf unbestimmte Dauer, Beendigung und definitive Ernennung

§ 1 - Die Dauer der Bezeichnung ist unbefristet.

§ 2 - Sie endet in folgenden Fällen:

1. im Falle einer vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung von mehr als sechs Monaten;
2. im Falle einer Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes von mehr als sechs Monaten;
3. im Falle der Verhängung folgender Disziplinarstrafen:
 - a) einer Gehaltskürzung,
 - b) einer vorübergehenden Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen,
 - c) einer Versetzung in den nichtaktiven Dienst aus disziplinarischen Gründen,
 - d) einer Entlassung wegen eines schwerwiegenden Fehlers;
4. im Falle des freiwilligen Ausscheidens aus dem Dienst, falls es sich um ein definitiv ernanntes Personalmitglied handelt;
5. im Falle der freiwilligen Beendigung der Bezeichnung;
6. im Falle einer einseitigen Aufkündigung durch den Schulträger;
7. im Falle eines Bewertungsberichts mit dem Vermerk „ungenügend“.

Der Schulträger kann im Falle eines Urlaubs oder einer Zurdispositionstellung wegen Krankheit oder Gebrechen für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als sechs Monaten die Bezeichnung beenden.

In den in Absatz 1 Nummern 4 und 5 vorgesehenen Fällen und in Abweichung von Artikel 78 Absatz 2 Nummer 1 hat der Leitende Verwaltungssekretär eine Kündigungsfrist von 60 Tagen zu beachten.

In dem in Absatz 1 Nummer 6 vorgesehenen Fall beträgt die Dauer der Kündigungsfrist sechs Monate, wenn das Amtsalter des Leitenden Verwaltungssekretärs bis zu fünf Jahre beträgt; für jede weitere angefangene Zeitspanne von fünf Jahren wird die Dauer um weitere drei Monate erhöht.

Die in den vorhergehenden Absätzen vorgeschriebene Kündigungsfrist kann im Einvernehmen gekürzt werden. Die Kündigung erfolgt per Einschreiben mit Angabe der Dauer der Kündigungsfrist. Das Einschreiben wird am dritten Werktag nach dem Versanddatum wirksam.

§ 3 - Ein Leitender Verwaltungssekretär, der mindestens 50 Jahre alt ist, wird definitiv ernannt, wenn:

1. er ein Amtsalter von mindestens fünf Jahren besitzt;
2. sein letzter Bewertungsbericht mindestens mit dem Vermerk „ausreichend“ schließt.

Artikel 56.6 - *Dienstrecht*

§ 1 - Unbeschadet von Absatz 2 unterliegt der Leitende Verwaltungssekretär während der Ausübung seines Amtes den Artikeln 5 bis 16, 18, 70 bis 76 und 79 bis 98 des vorliegenden Dienstrechts.

Dem Leitenden Verwaltungssekretär ist es untersagt:

1. einen Urlaub zu nehmen oder zur Disposition zu stehen mit Ausnahme folgender Urlaube und Zurdispositionstellungen:
 - a) Jahresurlaub,
 - b) Gelegenheitsurlaub,
 - c) außergewöhnlicher Urlaub aufgrund höherer Gewalt,
 - d) Mutterschaftsurlaub,
 - e) Urlaub wegen Adoption oder Pflegschaft,
 - f) Urlaub wegen Krankheit oder Gebrechen,
 - g) Zurdispositionstellung wegen Krankheit oder Gebrechen;
2. eine Laufbahnunterbrechung zu nehmen, ausgenommen die teilzeitige oder vollzeitige Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub, die Laufbahnunterbrechung, um Palliativpflege zu leisten und die Laufbahnunterbrechung zur Pflege eines schwer kranken Haushalts- oder Familienangehörigen.

§ 2 – Die Bestimmungen von §1 gelten ebenfalls für einen in Anwendung von Artikel 56.5 §3 definitiv ernannten Leitenden Verwaltungssekretär.

Artikel 56.7 - *Vorübergehender Ersatz*

§ 1 - Wenn der Leitende Verwaltungssekretär aufgrund einer der in Artikel 56.6 angeführten Urlaubsformen oder Zurdispositionstellungen während mehr als fünf aufeinander folgenden Arbeitstagen abwesend ist, kann der Schulträger ihn vorübergehend durch ein anderes definitiv ernanntes Personalmitglied der Kategorie des Verwaltungspersonals ersetzen, das die Bedingungen in Artikel 56.2 Absatz 1 erfüllt, mit Ausnahme der Bedingung in Nummer 3.

Im Sinne des vorhergehenden Absatzes gelten folgende Tage nicht als Arbeitstage:

1. die in Artikel 58 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen erwähnten unterrichtsfreien Tage,
2. die Sommerferientage, die gemäß der Urlaubsgesetzgebung zum Jahresurlaub zählen.

Wenn der Leitende Verwaltungssekretär aufgrund einer der in Artikel 56.6 angeführten Urlaubsformen oder Zurdispositionstellungen voraussichtlich während mehr als einem Jahr abwesend ist, kann der Schulträger ihn vorübergehend durch eine Person ersetzen, die die Bedingungen in Artikel 56.2 erfüllt. Es gilt das in Artikel 56.3 und 56.4 angeführte Verfahren.

§ 2 - Während des Zeitraumes des vorübergehenden Ersatzes gelten für das ersetzende Personalmitglied die Artikel 56.6 §1 Absatz 2, 56.8, 56.10 und 56.11.

Artikel 56.8 - *Gehalt und Prämie*

§ 1 - Während der Bezeichnung als Leitender Verwaltungssekretär erhält dieser ein Gehalt auf der Grundlage der in der Anlage des Königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 zur Festlegung der Dienstpostentabellen, die ab dem 1. April 1972 für die Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen Personals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen, für die Personalmitglieder des mit der Inspektion dieser Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, für die Personalmitglieder des Inspektionsdienstes der Fernkurse und des subventionierten Primarunterrichtswesens gelten, und zur Festlegung der Besoldungstabellen für das Personal der staatlichen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren angeführten Gehaltstabelle 422.

§ 2 - Wird ein Personalmitglied als Leitender Verwaltungssekretär bezeichnet, bezieht es in Abweichung von §1 weiterhin sein Gehalt und erhält ausgleichend eine monatliche Prämie, die folgendermaßen ermittelt wird:

$$P = X - M,$$

P = die Prämie,

X= das in §1 angeführte Gehalt,

M = das Bruttomonatsgehalt des Personalmitgliedes.

Die Auszahlung der Prämie erfolgt gleichzeitig mit der Auszahlung des Monatsgehalts und unter denselben Bedingungen.

§ 3 - Wird ein Außenstehender als Leitender Verwaltungssekretär bezeichnet, bezieht er Urlaubsgeld und eine Jahresendprämie gemäß den im Unterrichtswesen gültigen Bestimmungen, wobei als Berechnungsgrundlage der in §1 angeführte Betrag gilt.

§ 4 - Der in Anwendung von §1 und §2 ermittelte Betrag ist gemäß dem Gesetz vom 1. März 1977 zur Einführung einer Regelung zur Koppelung gewisser Ausgaben im öffentlichen Sektor an den Verbraucherpreisindex des Königreichs, abgeändert durch die Königlichen Erlasse Nr. 178 vom 30. Dezember 1982 und vom 24. Dezember 1993 und die Gesetze vom 2. Januar 2001 und 19. Juli 2001, an die Schwankungen des Verbraucherpreisindex gebunden.

Bei einem Urlaub wegen Krankheit oder Gebrechen wird die Prämie weitergezahlt.

Artikel 56.9 - *Bewertungsbericht*

§ 1 - Der Schulleiter fasst für einen Leitenden Verwaltungssekretär pro Zeitspanne von fünf Jahren mindestens einen Bewertungsbericht ab. Er nimmt hierzu ein Bewertungsgespräch vor. Der Leitende Verwaltungssekretär kann eine Bewertung beantragen.

Der Bewertungsbericht schließt mit dem Vermerk „ungenügend“, „mangelhaft“, „ausreichend“, „gut“ oder „sehr gut“.

§ 2 - Der Bericht wird dem Leitenden Verwaltungssekretär in dreifacher Ausfertigung ausgehändigt. Er unterschreibt die drei Ausfertigungen und behält eine davon.

§ 3 - Der Leitende Verwaltungssekretär kann den Bericht unter Vorbehalt unterschreiben und innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach seiner Aushändigung Einspruch vor der Einspruchskammer erheben.

Die Einspruchskammer übermittelt dem Schulträger binnen einer Frist von 45 Tagen ab dem Tag, an dem sie den Einspruch erhalten hat, ein begründetes Gutachten.

Der Schulträger händigt innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Gutachtens seine endgültige Entscheidung aus. Folgt er dem Gutachten nicht, vermerkt er die Gründe hierfür.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Artikel 56.10 - *Rückkehr*

Nach Beendigung der Bezeichnung bekleidet das Personalmitglied, insofern es sich um ein definitiv ernanntes Personalmitglied des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens handelt, erneut sein vorheriges Amt, ausgenommen in den in Artikel 56.5 §2 Absatz 1 Nummer 3 d) sowie Nummer 4 angeführten Fällen.

Artikel 56.11 - *Berücksichtigung der Dienste*

Die Dienste während der Ausübung des Amtes als Leitender Verwaltungssekretär werden, insofern es sich um ein Personalmitglied des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens handelt, hinsichtlich der Festlegung des Dienstalters, des Amtsalters und des finanziellen Dienstalters berücksichtigt.“

Abschnitt 4 - Zugang zum Amt des Leiters einer Kunstakademie

Artikel 94 - *Freies subventioniertes Unterrichtswesen*

Titel I des Dekretes vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums, wird wie folgt abgeändert:

§ 1 - Kapitel *Vter* wird zu Kapitel *Vquater*

§ 2 - Es wird ein neues Kapitel *Vter*, das den Artikel 69.13 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„KAPITEL *Vter* - BESONDERE BESTIMMUNG FÜR LEITER EINER KUNSTAKADEMIE

Artikel 69.13 - *Prinzip*

In Abweichung von Kapitel *V* und *Vbis* wird das Amt des Leiters einer Kunstakademie ab dem 1. September 2009 anhand einer Einstellung auf unbestimmte Dauer und anhand einer definitiven Ernennung nach Maßgabe der im offiziellen subventionierten Unterrichtswesen geltenden Bestimmungen vergeben.“

Artikel 95 - *Offizielles subventioniertes Unterrichtswesen*

In das Dekret vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren wird ein Kapitel *Vbis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„KAPITEL *Vbis* - BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR LEITER EINER KUNSTAKADEMIE

Artikel 64.1 - *Prinzip*

In Abweichung von Kapitel *V* wird das Amt des Leiters einer Kunstakademie ab dem 1. September 2009 anhand einer Bezeichnung für eine unbestimmte Dauer und anhand einer definitiven Ernennung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen vergeben.

Artikel 64.2 - Zulassungsbedingungen

Eine Person darf dieses Amt bekleiden, wenn sie:

1. eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - a) Bürger der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers sein im Sinne von Artikel 4 §2 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens, die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren;
 - b) den Status als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern besitzen;
 - c) die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus gemäß den Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;
 - d) den Aufenthaltstitel in Anwendung der Artikel 61/2 bis 61/5 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;
2. mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens des zweiten Grades verfügt; in Ermangelung eines Bewerbers mit diesem Diplom genügt ein Diplom des Hochschulwesens des ersten Grades;
3. ihre Bewerbung in der Form und der Frist eingereicht hat, die im Aufruf an die Bewerber festgesetzt sind;
4. die bürgerlichen und politischen Rechte besitzt;
5. den Milizgesetzen genügt.

Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b) bis d) dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, und der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

Artikel 64.3 - Aufruf und Bewerbung

Der Bewerbungsauftrag wird in der Zeitung sowie in jeder anderen angemessenen Form veröffentlicht.

Der Aufruf enthält das erforderliche Profil des Leiters einer Kunstakademie und die Zielsetzungen, die während der Bezeichnung verwirklicht werden sollen.

Die Bewerbung wird mittels eines Einschreibens eingereicht. Der Bewerber fügt der Bewerbung unter anderem einen Strategie- und Aktionsplan bei, um die im Absatz 2 angeführten Zielsetzungen zu verwirklichen.

Artikel 64.4 - Bezeichnung des Leiters einer Kunstakademie

Der Schulträger entscheidet, welcher der Bewerber das Amt wahrnehmen soll.

Er stützt sich unter anderem auf den Strategie- und Aktionsplan des Bewerbers und auf ein Bewerbungsgespräch.

Artikel 64.5 - Bezeichnung für eine unbestimmte Dauer, Beendigung und definitive Ernennung

§ 1 - Die Dauer der Bezeichnung ist unbefristet.

§ 2 - Sie endet in folgenden Fällen:

1. im Falle einer vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung von mehr als sechs Monaten;
2. im Falle einer Zurdispositionsstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes von mehr als sechs Monaten;
3. im Falle der Verhängung folgender Disziplinarstrafen:
 - a) einer Gehaltskürzung,
 - b) einer vorübergehenden Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen,
 - c) einer Versetzung in den nichtaktiven Dienst aus disziplinarischen Gründen,
 - d) einer Entlassung wegen eines schwerwiegenden Fehlers;
4. im Falle des freiwilligen Ausscheidens aus dem Dienst, falls es sich um ein definitiv ernanntes Personalmitglied handelt;
5. im Falle der freiwilligen Beendigung der Bezeichnung;
6. im Falle einer einseitigen Aufkündigung durch den Schulträger;
7. im Falle eines Bewertungsberichts mit dem Vermerk „ungenügend“.

Der Schulträger kann im Falle eines Urlaubs oder einer Zurdispositionsstellung wegen Krankheit oder Gebrechen für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als sechs Monaten die Bezeichnung beenden.

In den in Absatz 1 Nummern 4 und 5 vorgesehenen Fällen und in Abweichung von Artikel 78 Absatz 2 hat der Leiter einer Kunstakademie eine Kündigungsfrist von 60 Tagen zu beachten.

In dem in Absatz 1 Nummer 6 vorgesehenen Fall beträgt die Dauer der Kündigungsfrist sechs Monate, wenn das Amtsalter des Leiters einer Kunstakademie bis zu fünf Jahre beträgt; für jede weitere angefangene Zeitspanne von fünf Jahren wird die Dauer um weitere drei Monate erhöht.

Die in den Absätzen 1 bis 4 vorgeschriebene Kündigungsfrist kann im Einvernehmen gekürzt werden. Die Kündigung erfolgt per Einschreiben mit Angabe der Dauer der Kündigungsfrist. Das Einschreiben wird am dritten Werktag nach dem Versanddatum wirksam.

§ 3 - Die Bezeichnung endet nach fünf Jahren von Amts wegen, wenn der Leiter einer Kunstakademie während dieser Zeitspanne keine von der Regierung anerkannte Fachausbildung als Schulleiter erfolgreich bestanden hat. Die Regierung legt dem Parlament die wesentlichen Elemente einer Ausbildung zwecks Billigung vor.

§ 4 - Ein Leiter einer Kunstakademie, der mindestens 50 Jahre alt ist, wird definitiv ernannt, wenn:

1. er ein Amtsalter von mindestens fünf Jahren aufweist;
2. sein letzter Bewertungsbericht mindestens mit dem Vermerk „ausreichend“ schließt.

Artikel 64.6 - *Dienstrecht*

§ 1 - Unbeschadet von Absatz 2 unterliegt der Leiter einer Kunstakademie während der Ausübung des Amtes den Bestimmungen der Artikel 5 bis 16, 18, 70 bis 76 und 79 bis 98.

Dem Leiter einer Kunstakademie ist es untersagt:

1. einen Urlaub zu nehmen oder zur Disposition zu stehen mit Ausnahme folgender Urlaube und Zurdispositionsstellungen:
 - a) Jahresurlaub,
 - b) Gelegenheitsurlaub,
 - c) außergewöhnlicher Urlaub aufgrund höherer Gewalt,
 - d) Mutterschaftsurlaub,
 - e) Urlaub wegen Adoption oder Pflegschaft,
 - f) Urlaub wegen Krankheit oder Gebrechen,
 - g) Zurdispositionsstellung wegen Krankheit oder Gebrechen;

2. eine Laufbahnunterbrechung zu nehmen, ausgenommen die teilzeitige oder vollzeitige Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub, die Laufbahnunterbrechung, um Palliativpflege zu leisten, und die Laufbahnunterbrechung zur Pflege eines schwer kranken Haushalts- oder Familienangehörigen.

§ 2 - Die Bestimmungen von §1 gelten ebenfalls für einen in Anwendung von Artikel 64.5 §4 definitiv ernannten Leiter einer Kunstakademie.

Artikel 64.7 - *Vorübergehender Ersatz*

§ 1 - Wenn der Leiter einer Kunstakademie aufgrund eines oder einer der in Artikel 64.6 angeführten Urlaube oder Zurdispositionsstellungen voraussichtlich während mehr als fünf aufeinander folgenden Arbeitstagen abwesend ist, kann der Schulträger ihn vorübergehend durch ein anderes definitiv ernanntes Personalmitglied der Kategorie des Direktions- und Lehrpersonals ersetzen, das die Bedingungen in Artikel 64.2 erfüllt, mit Ausnahme der Bedingung in Nummer 3.

Im Sinne des vorhergehenden Absatzes gelten folgende Tage nicht als Arbeitstage:

1. die in Artikel 18 des Dekretes vom 23. März 2009 zur Organisation des Teilzeit-Kunstunterrichts erwähnten unterrichtsfreien Tage,
2. die Sommerferientage, die gemäß der Urlaubsgesetzgebung zum Jahresurlaub zählen.

Wenn der Leiter einer Kunstakademie aufgrund eines oder einer der in Artikel 64.6 angeführten Urlaube oder Zurdispositionstellungen voraussichtlich während mehr als einem Jahr abwesend ist, kann der Schulträger ihn vorübergehend durch eine Person ersetzen, die die Bedingungen in Artikel 64.2 erfüllt. Es gilt das in Artikel 64.3 und 64.4 angeführte Verfahren.

§ 2 - Während des Zeitraumes des vorübergehenden Ersatzes gelten für das ersetzende Personalmitglied die Artikel 64.6 §1 Absatz 2, 64.8, 64.10 und 64.11.

Artikel 64.8 - *Gehalt und Prämie*

§ 1 - Während der Bezeichnung als Leiter einer Kunstakademie erhält dieser ein Gehalt auf der Grundlage der in Absatz 2 angeführten Gehaltstabelle mit einem finanziellen Dienstalter von 19 Jahren oder mit seinem tatsächlichen finanziellen Dienstalter, wenn dieses mehr als 19 Jahre beträgt, erhöht um eine monatliche Prämie von 428,48 EUR. Nach jeweils zwei Jahren erfolgen die in der Gehaltstabelle vorgesehenen Erhöhungen.

Es gilt die Gehaltstabelle eines Studienpräfekten eines Königlichen Athenäums oder Lyzeums.

§ 2 - Wird ein Personalmitglied als Leiter einer Kunstakademie bezeichnet, bezieht es in Abweichung von §1 weiterhin sein Gehalt und erhält ausgleichend eine monatliche Prämie, die folgendermaßen ermittelt wird:

$$P = X - M,$$

P = die Prämie,

X = das in §1 angeführte Gehalt,

M = das Bruttomonatsgehalt des Personalmitgliedes.

Die Auszahlung der Prämie erfolgt gleichzeitig mit der Auszahlung des Monatsgehalts und unter denselben Bedingungen.

§ 3 - Wird ein Außenstehender als Leiter einer Kunstakademie bezeichnet, bezieht er Urlaubsgeld und eine Jahresendprämie gemäß den im Unterrichtswesen gültigen Bestimmungen, wobei als Berechnungsgrundlage der in §1 angeführte Betrag gilt.

§ 4 - Der in Anwendung von §1 und §2 ermittelte Betrag ist gemäß dem Gesetz vom 1. März 1977 zur Einführung einer Regelung zur Koppelung gewisser Ausgaben im öffentlichen Sektor an den Verbraucherpreisindex des Königreichs, abgeändert durch den Königlichen Erlass Nr. 178 vom 30. Dezember 1982, an die Schwankungen des Verbraucherpreisindexes gebunden.

Bei einem Urlaub wegen Krankheit oder Gebrechen wird die Prämie weitergezahlt.

Artikel 64.9 - *Bewertungsbericht*

§ 1 - Der Schulträger fasst für einen Leiter einer Kunstakademie pro Zeitspanne von fünf Jahren mindestens einen Bewertungsbericht ab. Er nimmt hierzu ein Bewertungsgespräch vor. Der Leiter einer Kunstakademie kann eine Bewertung beantragen.

Bevor der Schulträger das Bewertungsgespräch abhält, nimmt er ein Gutachten des Pädagogischen Rates zur Bewertung zur Kenntnis, das unter anderem eine Bewertungsempfehlung enthält. Der Leiter einer Kunstakademie nimmt nicht an den Sitzungen des Pädagogischen Rates teil, bei denen das Gutachten erstellt wird. Der Pädagogische Rat bestimmt ein Personalmitglied, das bei diesen Sitzungen den Vorsitz übernimmt.

Der Leiter einer Kunstakademie fasst im Voraus einen Bericht über die Umsetzung des Strategie- und Aktionsplans und die Verwirklichung der Zielsetzungen ab, der die Grundlage des Bewertungsgesprächs bildet.

Der Bewertungsbericht schließt mit dem Vermerk „ungenügend“, „mangelhaft“, „ausreichend“, „gut“ oder „sehr gut“.

§ 2 - Der Bericht wird dem Leiter einer Kunstakademie in dreifacher Ausfertigung ausgehändigt. Er unterschreibt die drei Ausfertigungen und behält eine davon.

§ 3 - Der Leiter einer Kunstakademie kann den Bericht unter Vorbehalt unterschreiben und innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach dessen Aushändigung Einspruch vor der Einspruchskammer erheben.

Die Einspruchskammer übermittelt dem Schulträger binnen einer Frist von 45 Tagen ab dem Tag, an dem sie den Einspruch erhalten hat, ein mit Gründen versehenes Gutachten.

Der Schulträger händigt innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Gutachtens seine endgültige Entscheidung aus. Folgt er dem Gutachten nicht, vermerkt er die Gründe hierfür.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Artikel 64.10 - *Rückkehr*

Nach Beendigung der Bezeichnung bekleidet das Personalmitglied, insofern es sich um ein definitiv ernanntes Personalmitglied des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens handelt, erneut sein vorheriges Amt, ausgenommen in den in Artikel 64.5 §2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d) und Nummer 4 angeführten Fällen.

Artikel 64.11 - *Berücksichtigung der Dienste*

Die Dienste während der Ausübung des Amtes als Leiter einer Kunstakademie werden, insofern es sich um ein Personalmitglied des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens handelt, hinsichtlich der Festlegung des Dienstalters, des Amtsalters und des finanziellen Dienstalters berücksichtigt.“

Artikel 96 - Gemeinschaftsunterrichtswesen

§ 1 - Artikel 121quaterdecies des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, eingefügt durch das Dekret vom 21. April 2008, wird zu Artikel 121quinquiesdecies.

§ 2 - In das Kapitel VIII desselben Königlichen Erlasses wird ein Abschnitt 7, der den Artikel 121quaterdecies umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Abschnitt 7 - Besondere Bestimmungen für Leiter einer Kunstakademie

Artikel 121quaterdecies - *Prinzip*

In Abweichung von Abschnitt 1, 2 und 6 wird das Amt des Leiters einer Kunstakademie ab dem 1. September 2009 anhand einer Bezeichnung auf unbestimmte Dauer und anhand einer definitiven Ernennung nach Maßgabe der im offiziellen subventionierten Unterrichtswesen geltenden Bestimmungen vergeben.“

KAPITEL III - SPRACHENREGELUNG

Artikel 97 - Sprachliche Anforderungen an das Personal

In den Titel VI Untertitel II des Dekretes vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen wird ein Kapitel 5, das den Artikel 22bis umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„KAPITEL 5 - TEILZEIT-KUNSTUNTERRICHT

Artikel 22bis - Der Teilzeit-Kunstunterricht wird von Personalmitgliedern erteilt, die die deutsche Sprache gründlich beherrschen.

In Abweichung von Absatz 1 werden der Instrumentalunterricht und die Begleitung von Personalmitgliedern erteilt, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.“

KAPITEL IV - MITTEL FÜR PÄDAGOGISCHE ZWECKE

Artikel 98 - Anrecht und Höhe

In Artikel 4 des Dekretes vom 16. Dezember 2002 über die Gewährung von finanziellen Mitteln für pädagogische Zwecke im Unterrichtswesen wird §4 zu §5 und nach §3 ein neuer §4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 4 - Der Träger einer Kunstakademie erhält einen jährlichen Pauschalbetrag von 2.500 EUR.“

KAPITEL V - BESOLDUNGSSTATUT

Artikel 99 - Anerkennung von Dienstleistungen

In Artikel 18 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 15. April 1958 über das Besoldungsstatut des Lehr- und wissenschaftlichen sowie des ihm gleichgestellten Personals des Ministeriums des Unter-

richtswesens, abgeändert durch das Dekret vom 25. Juni 2001, wird ein Buchstabe e) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„e) vor dem 1. September 2009 außerhalb einer von der Deutschsprachigen Gemeinschaft subventionierten Kunstakademie.“

Artikel 100 - *Anwendungsbereich des Königlichen Erlasses vom 10. März 1965*

In Titel I des Königlichen Erlasses vom 10. März 1965 über das Besoldungsstatut des Personals der Teilzeitkurse, die in der Zuständigkeit des Ministeriums der Nationalen Erziehung und Kultur liegen, wird ein Artikel 3bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 3bis - Vorliegender Erlass findet keine Anwendung auf den Teilzeit-Kunstunterricht, der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt, subventioniert oder organisiert wird.“

Artikel 101 - *Anwendungsbereich des Königlichen Erlasses Nr. 63 vom 20. Juli 1982*

In Artikel 1 des Königlichen Erlasses Nr. 63 vom 20. Juli 1982 zur Abänderung der Bestimmungen der Besoldungsstatute, die auf das Unterrichtspersonal und das ihm gleichgestellte Personal des Vollzeitunterrichts und des Weiterbildungs- oder Teilzeitunterrichtes Anwendung finden, abgeändert durch den Königlichen Erlass Nr. 161 vom 30. Dezember 1982, wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Vorliegender Erlass findet keine Anwendung auf den Teilzeit-Kunstunterricht, der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt, subventioniert oder organisiert wird, mit Ausnahme von Artikel 7.“

Artikel 102 - *Anwendungsbereich des Königlichen Erlasses vom 29. August 1985*

In Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 29. August 1985 zur Harmonisierung der Bestimmungen des Besoldungsstatutes, das auf das Unterrichtspersonal und das ihm gleichgestellte Personal des Vollzeitunterrichts und des Teilzeitunterrichts Anwendung findet, wird ein §3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 3 - Vorliegender Erlass findet keine Anwendung auf den Teilzeit-Kunstunterricht, der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt, subventioniert oder organisiert wird.“

Artikel 103 - *Anwendungsbereich des Dekretes vom 21. April 2008*

In Artikel 103 Nummer 3 des Dekretes vom 21. April 2008 zur Aufwertung des Lehrerberufes wird die Wortfolge „der Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ durch die Wortfolge „des Teilzeit-Kunstunterrichtes, der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt, subventioniert oder organisiert wird“ ersetzt.

KAPITEL VI - ORGANISATION DES UNTERRICHTSWESENS

Artikel 104 - *Anwendungsbereich des Gesetzes vom 29. Mai 1959*

Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„In Abweichung von Absatz 1 finden die Artikel 24, 25, 28, 35, 36 §1, 36bis und 37 keine Anwendung auf den Teilzeit-Kunstunterricht, der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt, subventioniert oder organisiert wird.“

Artikel 105 - Anwendungsbereich des Dekretes vom 17. Juli 1995

In das Dekret vom 17. Juli 1995 über Einschreibebühren und Schulgeld im Unterrichtswesen wird ein Artikel 1bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 1bis - Vorliegendes Dekret findet keine Anwendung auf den Teilzeit-Kunstunterricht, der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt, subventioniert oder organisiert wird.“

Artikel 106 - Anwendungsbereich des Dekretes vom 31. August 1998

In Artikel 1 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie für die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen über die Regelschulen, abgeändert durch die Dekrete vom 27. Juni 2005, 26. Juni 2006 und 16. Juni 2008, wird ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Vorliegendes Dekret findet keine Anwendung auf den Teilzeit-Kunstunterricht, der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt, subventioniert oder organisiert wird.“

TITEL XV - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 107 - Ausschlussbestimmung

Der Erlass der Regierung vom 12. Juli 2001 zur Harmonisierung der Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen in Gremien und Verwaltungsräten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zuletzt abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 27. Oktober 2005, findet keine Anwendung auf den Teilzeit-Kunstunterricht.

Artikel 108 - Aufhebungsbestimmung

Werden aufgehoben:

1. der Königliche Erlass vom 26. März 1954 über die Gewährungsbedingungen für staatliche Subventionen an die kommunalen Konservatorien, an die kommunalen und freien Musikakademien und Musikschulen, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 5. Mai 1980;
2. das Gesetz vom 14. Mai 1955 über den Kunstunterricht, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 20. Juli 1991;
3. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f) des Königlichen Erlasses vom 15. April 1958 über das Besoldungsstatut des Lehr- und wissenschaftlichen sowie des ihm gleichgestellten Personals des Ministeriums des Unterrichtswesens, abgeändert durch das Dekret vom 25. Juni 2001, und die beiden letzten Absätze desselben Artikels sowie Titel III^{ter} desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 6. Februar 1980;
4. der Königlichen Erlass vom 26. Januar 1968 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise hinsichtlich der Gewährung von Subventionen an die Einrichtungen des Musikunterrichtswesens, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 21. Dezember 1988;
5. der Königliche Erlass vom 21. April 1969 zur Festlegung der Struktur, der Zusammensetzung und der Arbeitsweise des Weiterbildungsrates des Unterrichtswesen für Architektur und bildende Kunst, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 1. Juni 1972;
6. der Königliche Erlass vom 9. September 1969 über die Lehrbefähigung in den subventionierten Einrichtungen des Musikunterrichtswesens, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. Oktober 1973;
7. der Königliche Erlass vom 5. November 1969 zur Einrichtung eines Weiterbildungsrates des Musikunterrichtswesens, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 10. März 1976;
8. der Königliche Erlass vom 8. Januar 1971 zur Bestimmung der Studienebenen in den subventionierten Einrichtungen des Musikunterrichtswesens;

9. der Königliche Erlass vom 5. August 1971 über die allgemeine Studienordnung im staatlichen Teilzeitunterricht der bildenden Künste;
10. der Königliche Erlass vom 12. August 1971 zur Ausführung von Artikel 1 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 5. August 1971 über die allgemeine Studienordnung im staatlichen Teilzeitunterricht der bildenden Künste;
11. der Königliche Erlass vom 13. August 1971 in Ausführung, was das subventionierte Teilzeitunterrichtswesen der bildenden Künste, von Artikel 24 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung;
12. der Ministerielle Erlass vom 10. November 1971 in Ausführung des Königlichen Erlasses vom 9. September 1969 über die Lehrbefähigung, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 20. März 1977;
13. der Königliche Erlass vom 7. Dezember 1978 in Ausführung von Artikel 77 §2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1976 über Haushaltsvorschläge 1976-1977 und zur Abweichung von verschiedenen Bestimmungen der Königlichen Erlasse zur Festlegung der erforderlichen Bedingungen zur Schaffung von Stellen in den Einrichtungen des staatlichen Kunst- und technischen Unterrichts, zur schulischen Weiterbildung und des Teilzeitunterrichtes, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 1. August 1984;
14. Kapitel XVII des Dekretes vom 6. Juni 2005 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2005, das den Artikel 19 umfasst;
15. Kapitel XXX des Dekretes vom 25. Juni 2007 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2007, das die Artikel 80 bis 85 umfasst.

Artikel 109 - Übergangsbestimmung

Eine Musikakademie, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes besteht, gilt als anerkannte Kunstakademie gemäß Titel XI des vorliegenden Dekretes.

Artikel 110 - Inkrafttreten

Vorliegendes Dekret tritt am 1. September 2009 in Kraft.

VOM PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ANGENOMMEN

Eupen, den 23. März 2009

Stephan THOMAS
Greffier

Louis SIQUET
Präsident

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das
Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Eupen, den 23. März 2009

K.-H. LAMBERTZ
Ministerpräsident der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
Minister für lokale Behörden

B. GENTGES
Vize-Ministerpräsident der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
Minister für Ausbildung und Beschäftigung,
Soziales und Tourismus

O. PAASCH
Minister für Unterricht und wissenschaftliche Forschung

I. WEYKMANS
Ministerin für Kultur und Medien, Denkmalschutz, Jugend und Sport